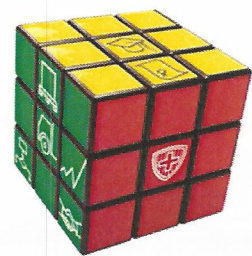


SVBL
ASFL

Berufsprüfung
Basismodul SVBL 2, 58
Rechtliche Grundlagen

**Vorbereitung auf die Berufsprüfung nach
modularem System**

Logistiker / Logistikerin mit eidg. Fachausweis



SVBL ASFL

Schweizerische Vereinigung für die Berufsbildung in der Logistik
Association Suisse pour la formation professionnelle en logistique
Associazione Svizzera per la formazione professionale in logistica

Ausgabe: 2014 (überarbeitet)

Autor: Pius Caduff

Rechtliche Grundlagen

Leistungsziele	5
1 Kurze Einführung in das Recht	6
2 Öffentliches und privates Recht	7
3 Zwingendes und nicht zwingendes Recht	8
4 Absolutes und relatives Recht	8
5 Das Erfordernis einer Rechtsgrundlage	8
5.1 Legalitätsprinzip	8
5.2 Wo finde ich die Rechtsgrundlagen?	8
5.3 Wie gehe ich vor?	10
5.4 Wie finde ich die richtigen Gesetze	10
6 Logistikrecht	12
6.1 Definition	12
6.2 Bereiche der Logistik	12
6.3 Relevante Rechtsbestimmungen aus der Logistik	13
7 Vertragslehre	15
7.1 Kernsätze zum Vertrag	15
7.2 Wann kommt ein Vertrag zustande?	15
7.3 Privatautonomie und Vertragsfreiheit	15
7.4 Abschlussformen von Verträgen	15
7.5 Andere Abschlussformen	16
7.6 Vertragsmängel	18
7.7 Wann muss die Leistung erbracht werden	18
7.8 AVB (Allgemeine Vertragsbedingungen)	18
7.9 Die Konventionalstrafe	19
7.10 Wann entsteht kein Vertrag?	19
8 Entstehung einer Obligation	20

9	Verträge in der Logistik	21
9.1	Bemerkungen zum Kaufvertrag	22
9.2	Bemerkungen zum Werkvertrag	27
9.3	Frachtvertrag.....	28
9.4	Incoterms.....	30
9.5	Hinterlegungsvertrag 472 OR ff.	35
9.6	Auftrag 394 OR.....	36
9.7	Kommission 425 OR.....	37
10	Gesellschaftsformen.....	38
10.1	Generelle Bemerkungen	38
10.2	Einzelfirma.....	39
10.3	Einfache Gesellschaft OR 530 bis 551	39
10.4	Kollektivgesellschaft OR 552 bis 593	40
10.5	Kommanditgesellschaft OR 594 bis 619	41
10.6	Aktiengesellschaft OR 620 bis 763	42
10.7	GmbH OR 772 bis 827	43
11	Handelsregister	44
12	Die Firma und die Marke.....	44
12.1	Der Name der Firma	44
12.2	Marke ist geschützt	44
13	Entsorgung.....	46
Anhang: Literatur.....		47
Anhang: Prüfungsfragen.....		48

Rechtliche Grundlagen

Leistungsziele

	Leistungsziele Rechtliche Grundlagen	Taxonomie
1	Nennt für die Logistik relevante Gesetzeswerke und kennt den Unterschied zwischen dem öffentlichen und privaten Recht.	K 1
2	Kann für den Logistikbereich relevante Rechtsfälle anhand von Fallbeispielen analysieren und beurteilen.	K 5
3	Kennt die grundlegenden Punkte zum allgemeinen Vertragsrecht und zeigt auf, welche rechtlichen Möglichkeiten bei Vertragsverletzungen ergriffen werden können.	K 3
4	Nennt und vergleicht häufige, in der Logistik vorkommende Verträge.	K 3
5	Versteht die Bedeutung und Inhalte von Allgemeinen Geschäftsbedingungen und kann Unterschiede zu Regelungen gemäss OR aufzeigen.	K 3
6	Nennt die wichtigsten Gesellschaftsformen und erklärt die elementaren Unterschiede.	K 2
7	Kennt die wichtigsten internationalen Abkommen	K 2
8	Kann die Bedeutung und das Wesen der Incoterms erklären und kennt einige Klauseln	K 3

1 Kurze Einführung in das Recht

Wo Menschen Zusammenleben, entsteht eine Gemeinschaft und Gesellschaft. Da der einzelne Mensch den Drang verspürt, seine Bedürfnisse, seine Ideen und Überzeugungen durchzusetzen, so will er dies in der Gemeinschaft regeln, damit dieses Zusammenleben funktioniert und kein Chaos entsteht.

Es gibt Regeln, die im täglichen Zusammenleben der Menschen entstanden sind. Das sind Sitten/Bräuche und die Moral.

Die Moral bezieht sich auf das Zusammenleben in der Gesellschaft und orientiert sich an Grundwerten die Gerechtigkeit, Fürsorge und Wahrheit.

Das Recht ist ein Sammelbegriff für alle vom Staat erlassenen Regeln (Gesetze) und für anerkannte Regeln wie Gewohnheitsrecht, Rechtslehre, die von staatlichen Organen auch notfalls durchgesetzt werden. Unter Rechtsordnung versteht man alle Rechtsregeln, die für ein Volk eines Staates gelten.

Übung

Was ist „Sitte“ „Brauch“ „Moral“ „Recht“?

S B M R

1. Der St. Nikolaus besucht jedes Jahr in der 1. Dezember Woche die Kinder.
2. Wenn Fussgänger am Fussgänger Streife warten, hat der kommende Motorfahrzeuglenker sein Fahrzeug zu stoppen und den Fussgängern den Vortritt zu lassen.
3. Zum Schweizer Nationalfeiertag backen die Bäcker der Schweiz jedes Jahr 1. August-Wecken.
4. Bei einem Hausbau müssen bestimmte Vorschriften eingehalten werden.
5. Wenn ein Mensch im Sterben liegt, wird er von seinen Familienmitgliedern begleitet.
6. Die Baseler Fastnacht beginnt jedes Jahr mit dem Morgenstreich.
7. Innerorts gilt in der Schweiz eine Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h

2 Öffentliches und privates Recht

Das **öffentliche Recht** regelt die Rechtsbeziehungen zwischen dem Staat einerseits und den Bürgern andererseits. Beim öffentlichen Recht besteht ein Ordnungsverhältnis, das heisst der Bürger ist dem Staat und seinen Bestimmungen untergeordnet. Der Bürger muss sich an diese Bestimmungen halten, damit das Zusammenleben im Staat funktioniert. Das öffentliche Recht wird in der Regel von Amtes wegen angewendet, das heisst eine Behörde oder ein Gericht wird von sich aus tätig. Beispiele von öffentlichem Recht:

- Bundesverfassung (BV)
- Strafgesetzbuch (StGB)
- Strassenverkehrsgesetz (SVG)

Das **private Recht** regelt die Beziehungen zwischen den Bürgern untereinander. Beim privaten Recht besteht eine Beziehung unter Gleichgestellten. Nur wenn eine Person oder eine Partei klagt, werden im Rahmen eines Zivilprozesses Abklärungen getroffen. Beispiele von privatem Recht:

- Zivilgesetzbuch (ZGB)
- Obligationenrecht (OR)

Übung

Ordnen Sie folgende. Aussagen dem öffentlichen oder dem privaten Recht zu! öff. priv.

Bei der Miete von beweglichen Sachen gilt eine Kündigungsfrist von drei Tagen.

Jeder Mensch hat in der Schweiz das Recht, den Grundschulunterricht zu besuchen.

Die Tante ist verstorben und Bruno erbt 3000 Franken.

Wer betrieben wird, kann innert 10 Tagen Rechtsvorschlag erheben und so die Betreuung stoppen.

Jeder einzelne Mensch gilt rechtlich gesehen als natürliche Person. Die natürliche Person hat Rechte und Pflichten.

Schweizer Männer sind verpflichtet, Militärdienst oder einen zivilen Ersatzdienst zu leisten.

Für die Gründung einer Aktiengesellschaft braucht es mindestens drei Aktionäre.

Ein Bankangestellter veruntreut 1 Millionen Schweizer Franken.

3 Zwingendes und nicht zwingendes Recht

Die Rechtsregeln sind zwingend, das heisst sie sind durch den Parteiwillen nicht veränderbar. Öffentliches Recht ist in der Regel immer zwingendes Recht. Bei nicht zwingendem (dispositivem) Recht gelten die gesetzlichen Regeln, wenn nicht anders vereinbart worden ist. Die Parteien dürfen aber für bestimmte Punkte abweichendes vereinbaren.

4 Absolutes und relatives Recht

Wir sprechen von einem absoluten Recht, wenn ein Mensch ein bestimmtes Verhalten von allen Menschen verlangen kann. Zu den absoluten Rechten gehören beispielsweise Eigentumsrechte, Firmenrechten, Urheberrechte. Von relativen Rechten sprechen wir nur, wenn man ein bestimmtes Verhalten nur von einer bestimmten Person verlangen kann.

5 Das Erfordernis einer Rechtsgrundlage

5.1 Legalitätsprinzip

Staatliches Handeln braucht eine Rechtsgrundlage. Ohne Rechtsgrundlage darf der Staat nicht handeln.

Art. 5 Bundesverfassung

¹*Grundlage und Schranke staatlichen Handelns ist das Recht.*

²*Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein*

³*Staatliche Organe und Private handeln nach Treu und Glauben.*

⁴*Bund und Kantone beachten das Völkerrecht.*

5.2 Wo finde ich die Rechtsgrundlagen?

Die Verfassung ist das oberste Gesetz. Sie regelt den Aufbau des Staates und seine Aufgaben, die Machtverteilung und das Verhältnis zwischen Bürger und Behörden.

Die Gesetze konkretisieren die Verfassung.

Die Verordnungen konkretisieren die Gesetze.

Die Rechtsgrundlagen finde ich unter www.admin.ch, die kantonalen Gesetze finde ich meistens unter www.kantonskürzel.ch (Bsp. www.ag.ch).

Gesetze werden als bekannt vorausgesetzt. Wenn man nicht sicher ist, sind die gesetzlichen Bestimmungen zu konsultieren.

Übung

- a) Suchen Sie Art. 5 der Bundesverfassung?
- b) Wie kann ich feststellen, ob ein Gesetz aktuell ist?
- c) Was bedeuten die folgende Abkürzungen:

PG

SVG

ZGB

USG

LfG

RIG

TG

SSG

LSV

LRV

C

CMR

CIM

AGB

5.3 Wie gehe ich vor?

Verfassung, Gesetze, Verordnungen bestehen aus Artikeln. Sie sind fortlaufend nummeriert. Bei Revision fügt man einen Kleinbuchstaben bei. Gesetze werden in Kapiteln und Unterkapiteln gegliedert.

Gesetzesartikel werden in der Kurz- oder Langform zitiert.

Beispiele	
Kurzform	OR 24 I Ziff.1; OR 40e II lit.a
Langform	Art. 24 Abs. 1 Ziff1 OR

Immer mehr wird die Kurzform verwendet.

Um rechtliche Problemstellungen zu lösen, muss man die Gesetzesbestimmungen finden, die sich mit dem betreffenden Problem befassen. Dabei ist es systematisch vorzugehen und zuerst zu klären, welches Problem sich in einem Sachverhalt verbirgt. Wichtig ist, die Problemstellung zu erkennen. Danach kann zielgerichtet im Gesetz gesucht werden.

5.4 Wie finde ich die richtigen Gesetze

Folgendes Vorgehen führt in der Regel zum Erfolg:

1. Schritt: Sachverhalt analysieren <ul style="list-style-type: none">• Wie heisst die Frage genau?• Die wichtigsten Stichwörter nennen?• Zu welchem Rechtsthema gehört der Sachverhalt
2. Schritt: Gesetzesbestimmung suchen <ul style="list-style-type: none">• Stichwortverzeichnis• Fachbegriff
3. Schritt: Gesetzesbestimmung analysieren
4. Schritt: Gesetzesbestimmung auf Problemstellung anwenden, Begründung der Antwort.

Beispiele

- a) *Sie möchten übernächsten Monat gerne 2 Wochen Ferien nehmen. Sie möchten heute um 1400 Uhr bei der zuständigen Person dies eingeben. Nun erhalten Sie eine Mail, dass ihre Gruppe keine Ferien für die nächsten drei Monate beziehen kann, weil eine sehr grosse Bestellung vorliegt und der Rückstand bei der Auslieferung nicht grösser werden darf. Sie sind verärgert und fragen sich, ob ihr Arbeitgeber einfach einen Ferienstopp anordnen darf.*

Beispiel abgeändert aus dem Buch „Einführung in das Recht- Management-Basisdokument“; Autoren Christa Müller, Lucien Gehrig, Thomas Hirt

- b) *Sie haben das Auto falsch geparkt und erhalten nun eine Busse von über 500 Franken. Sie sind nicht begeistert. Was gedenken Sie zu tun?*
- c) *Vor zwei Monaten wurden sie verhaftet und mussten 10 Tage in Untersuchungshaft bleiben. Sie wurden von keinem Gericht angehört. Nach 10 Tagen kam ein Polizeibeamter zu ihnen und sagte, es sei nur ein Irrtum gewesen. Man hätte sie einfach vergessen gehabt. Sie wollen wissen, ob sie Schadenersatz bekommen können.*
- d) *Heute Morgen wurden sie von der Polizei angehalten. Sie erhielten eine Busse, weil sie das Licht nicht eingeschaltet hatten. Ist dies korrekt?*

6 Logistikrecht

6.1 Definition

Das Logistikrecht regelt das Verhalten und die Beziehungen von Personen, Unternehmen und Institutionen, die mit der Vermarktung, Durchführung und Inanspruchnahme von Logistikleistungen zu tun haben. So könnte man das Logistikrecht definieren. Ein Logistikrecht im Sinne einer einheitlichen Rechtsmaterie wie zum Beispiel das Erbrecht gibt es nicht. Es gibt viele Bestimmungen, die für die Logistik relevant sind.

Ein Logistikunternehmer in Deutschland umschreibt den Begriff folgendermassen:

Ein Begriff, für den es keine Legaldefinition gibt. Die Welt des Logistikrechts ist so weit wie die Welt der Logistik.

Das Logistikrecht ist eine Schnittmenge aus verschiedenen Transportrechten und anderen Rechtsmaterien (wie zum Beispiel Kaufvertrag und Werkvertrag. Es ist zukunftssträchtig, weil der Transport von Gütern immer häufiger nur Teil einer komplexeren Dienstleistung (von der Bestandsverwaltung bis zur Bestellabwicklung) ist.

6.2 Bereiche der Logistik

Die Logistik ist das Management aller Güter und zugehörigen Informationsflüssen **in das** Unternehmen, **innerhalb des** Unternehmens sowie **aus dem** Unternehmen. Die Logistik wird in der Regel nach den Phasen des Güterflusses eingeteilt. Unterschieden werden:

- Beschaffungslogistik
- Produktionslogistik
- Distributionslogistik
- Entsorgungslogistik (Retrologistik)

Die Beschaffungslogistik umfasst die Planung, Steuerung, Durchführung und Kontrolle aller in das Unternehmen einschliessenden Güterflüsse und ihren zugehörigen Informationsflüssen.

Die Produktionslogistik umfasst die Planung, Steuerung, Durchführung und Kontrolle aller Güterflüsse und zugehörigen Informationsflüsse im Unternehmen.

Die Distributionslogistik umfasst die Planung, Steuerung, Durchführung und Kontrolle aller Güterflüsse und zugehörigen Informationsflüsse aus dem Unternehmen.

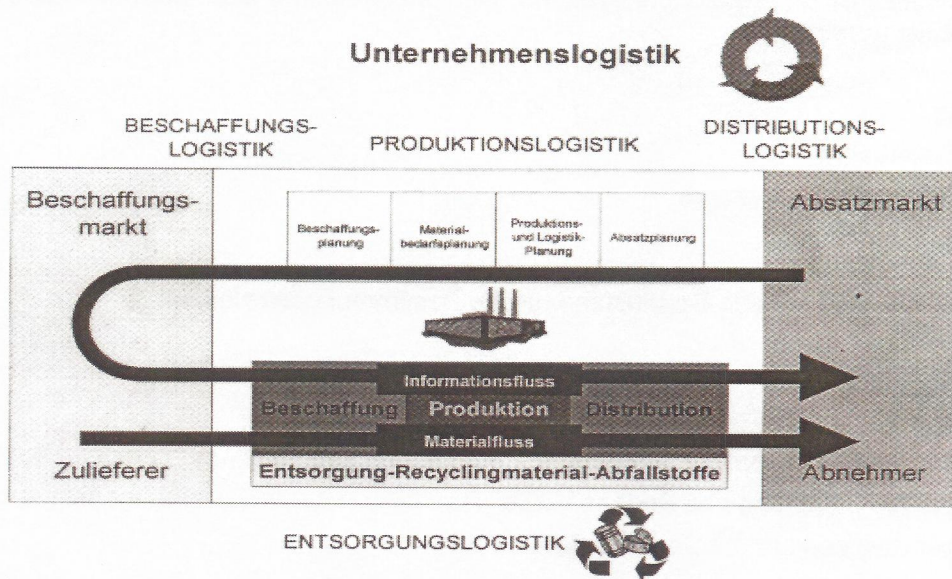
Konkrete Aufgabe der Distributionslogistik ist, einen Empfangspunkt gemäss seines Bedarfs von einem Lieferpunkt aus mit dem

- richtigen Produkt im
- richtigen Zustand zur
- richtigen Zeit am
- richtigen Ort

zu den dafür minimalen Kosten zu beliefern.

Dies wird auch die vier "r" der Logistik genannt.

Die Entsorgungslogistik umfasst die Planungssteuerung, Durchführung und Kontrolle aller Reststoffströme und Retouren sowie ihren zugehörigen Informationsflüssen.



Strategisches und strukturelles Entscheidungsfeld Logistik

6.3 Relevante Rechtsbestimmungen aus der Logistik

Nach der oben dargestellten Logistikkette sind folgende Bestimmungen relevant.

Im Rahmen der Beschaffungslogistik kommen hauptsächlich Bestimmungen des Kaufrechts und des Werkvertrages zum Zuge. Das Obligationenrecht (OR) ist hauptsächlich massgebend.

Mit der Annahme der Güter sind Mängel oder Schäden festzustellen und dementsprechend anzuzeigen. Hier sind Bestimmungen des Lagergeschäftes (Hinterlegungsvertrag) von Bedeutung.

Im Bereich der Produktionslogistik sind der Werkvertrag (OR), die Kommission (OR) und die Produkthaftpflicht (BG über die Produkthaftpflicht, SR 221.214.1) zu erwähnen. All diese Verträge und Haftungsfrage sind primär im OR geregelt.

In der Distributionslogistik spielt die Beförderung von Gütern eine wichtige Rolle. Fracht- und Speditionsvertrag sind ebenfalls im OR geregelt. Generell spielt die Transportart eine wichtige Rolle. Man unterscheidet die Verkehrsträger Schiff, Schiene, Strasse, Luft und Rohrleitung. Je nach Verkehrsträger sind die rechtlichen nationalen Bestimmungen ausgestaltet.

- Transportgesetz, TG
- Seeschiffahrtsgesetz, SSG
- Luftfahrtgesetz, LfG
- Postverkehrsgesetz, PG
- Rohrleitungsgesetz, RLG
- Strassenverkehrsgesetz, SVG

Der Transport von Gütern ist oft grenzüberschreitend. Dementsprechend sind internationale Abkommen zusätzlich massgebend.

- Weltpostvertrag
- COTIF CIM (Eisenbahn)
- Montrealer Abkommen (Flugzeuge)
- CMR (Strasse)

In der Entsorgungslogistik sind je nach Gegenstand etliche Bestimmungen relevant:

- Umweltschutzgesetz USG
- Luftreinhalteverordnung LRV
- Verordnung über umweltgefährliche Stoffe StoV - Stoffverordnung
- Verordnung über die Belastung des Bodens VBBo
- Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen VVS
- Lärmschutzverordnung LSV
- Verordnung über die Umweltverträglichkeit UVPV
- Technische Verordnung über Abfälle TVA
- Verordnung über Getränkeverpackungen VGV
- Verordnung über die Rücknahme elektrischer Geräte VREG
- Gewässerschutzgesetz
- Störfallverordnung
- Giftgesetz

7 Vertragslehre

7.1 Kernsätze zum Vertrag

- Für jeden Vertrag braucht es zwei Parteien
- Verträge kann man grundsätzlich nicht widerrufen
- die meisten Verträge kommen mündlich zustande

Vertrag ist Vertrag: Der Grundsatz heisst immer noch, dass Verträge einzuhalten sind.

7.2 Wann kommt ein Vertrag zustande?

4 Voraussetzungen müssen gegeben sein:

- Einigung der Parteien
- Handlungsfähigkeit
- Formvorschriften
- Zulässiger Inhalt, kein unmöglicher, widerrechtlich, unsittlich

7.3 Privatautonomie und Vertragsfreiheit

Die Grundlage des Privatrechts ist die Privatautonomie. Sie umfasst das Recht der Privatpersonen, ihre Rechtsverhältnisse untereinander in den Grenzen der Rechtsordnung frei zu gestalten. Die Vertragsfreiheit kann als Befugnis des Individuums definiert werden, frei zu entscheiden, ob und mit wem er jetzt einen Vertrag abschliessen will und mit welchem Inhalt. So gesehen kann man den von zwei Parteien frei ausgehandelten Vertrag auch als das Gesetz dieser Parteien bezeichnen. Dies bedingt aber, dass die Parteien gleich stark sind, dies ist dann nicht der Fall, wenn eine Seite sozial schwächer ist, wie z.B. heute auf dem Arbeits- oder Wohnungsmarkt.

Da stellt der Staat Schutznormen auf, die zwingend sind. Solche Schutznormen finden Sie im Konsumkreditgesetz, Mietrecht und im Arbeitsrecht. Ansonsten ordnet der Staat die einzelnen Vertragsverhältnisse in gesetzliche Typen, von welchen die Parteien beliebig abweichen dürfen (dispositives Recht). So sind z.B. die Regeln des Kaufrechts ganz überwiegend abdingbar.

Im Übrigen können die Parteien die gesetzlichen Typen beliebig kombinieren und auch ganz neuartige Verträge abschliessen.

7.4 Abschlussformen von Verträgen

Die weitaus meisten Verträge kommen formfrei zu Stande (OR 11). Gerade im Bereich des Logistikrechts werden die Verträge formlos abgeschlossen, das heisst in der Regel per Telefon, per Mail, oder SMS. Je komplexer der Vertrag, desto besser ist es, den Vertrag schriftlich zu fixieren. Zudem hat man etwas in der Hand, wenn eine Forderung zu beweisen gilt.

Bei bestimmten Vertragsarten sieht das Gesetz eine bestimmte Form zwingend vor, Dabei wird unterschieden zwischen:

- einfache Schriftlichkeit (z.B. Darlehensvertrag)
- qualifizierte Schriftlichkeit (z.B. Mietvertrag)
- öffentliche Beurkundung (Grundstückskauf)

Mündliche Angebote unter Anwesende gelten solange, wie darüber gesprochen wird. Dies gilt auch für tel. Angebote.

Schriftliche Angebote gelten ca. 1 Woche, OR 5/1

Bei komplexen Verträgen ist es besser, den Vertrag schriftlich zu fixieren.

7.5 Andere Abschlussformen

7.5.1 Abschluss über EDI

In der modernen Arbeitswelt werden auch andere Mittel der Vertragsabschliessung verwendet. Anders könnte die Arbeitslast nicht bewältigt werden. Der Wille von beiden Parteien, ein bestimmtes bindendes Kommunikationssystem zu benützen, muss vorliegen, damit ein Vertrag zu Stande kommen kann. So wird in der Logistik das sogenannte EDI verwendet.

Electronic Data Interchange oder einfach EDI ist der Austausch von strukturierten Geschäftsinformationen zwischen Geschäftspartnern auf eine organisierte, standardisierte Art unter Verwendung von modernen Kommunikationsmethoden. Als einziger globaler und branchenübergreifender Standard hat sich EDIFACT herausgebildet. Er wird weltweit und für alle Arten von kommerziellen und nicht-kommerziellen Aktivitäten eingesetzt. Die Partner benutzen eine Anzahl von unterschiedlichen EDI - Nachrichtentypen aus dem EDIFACT-Standard.

Der Hauptvorteil von EDI ist die Möglichkeit zur schnellen Übertragung von Daten von einem Computer zum anderen, wodurch die Steuerung von Geschäftsprozessen erheblich effizienter gestaltet werden kann. Ausserdem bietet der Empfang von Informationen über EDI die Möglichkeit, die Daten automatisch direkt in Anwendungen einzuspeisen, wodurch Zeit bei der Datenaufbereitung und -eingabe sowie deren Kontrolle eingespart wird. Der Verzicht auf (manuelle) Dateneingabe vermeidet auch die damit verbundenen Fehler. Die direkte Übertragung von einer Anwendung zur anderen sichert die Integrität der Daten.

Da die übertragenen Daten nicht mehr von einem Bediener gelesen werden müssen, sondern direkt an eine Anwendung gerichtet sind, können diese Daten auf den dynamischen Anteil in codierter Form reduziert werden. Dies sorgt für eine kompakte Übertragung.

7.5.2 Digitalsignatur

Art 14 OR sieht die Digitalsignatur vor.

^{2bis} Der eigenhändigen Unterschrift gleichgestellt ist die qualifizierte elektronische Signatur, die auf einem qualifizierten Zertifikat einer anerkannten Anbieterin von Zertifizierungsdiensten im Sinne des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 2003⁴ über die elektronische Signatur beruht. Abweichende gesetzliche oder vertragliche Regelungen bleiben vorbehalten.

Verträge können elektronisch abgeschlossen werden; sie müssen nicht mehr physisch verschickt werden; daraus resultiert Material- und Zeitersparnis. Mit der elektronischen Übermittlung von Daten spart man z.B. die Kouvertierung und Papier. Man braucht die Post nicht „zur Post“ zu bringen. Selbstredend ist die Abwicklung der Geschäfte bedeutend schneller.

Einige Beispiele für den Anwendungsbereich siehe auch www.suisseid.ch:

Beispiel 1 – Sicherstellung des Absenders von E-Mails

Anhand der elektronischen Signatur mit der SuisseID kann garantiert werden, dass die Identität des Absenders einer E-Mail gewährleistet ist. Auch nachträgliche Veränderungen des Inhalts der E-Mail – ohne dass die ursprüngliche Signatur gebrochen wird – können so ausgeschlossen werden.

Beispiel 2 – Dokumentenunterschrift neu auch elektronisch rechtsgültig

Mit der SuisseID kann der Inhaber Dokumente auch elektronisch rechtsgültig signieren. Die elektronische Signatur entspricht der eigenhändigen Unterschrift.

Beispiel 3 – Zugang zum Firmen-Intranet auch von zuhause aus

Mit der SuisseID kann sich der Inhaber einwandfrei identifizieren; auch wenn er zuhause ist. Die Firma kann sich sicher sein, dass der Inhaber zur Benutzung des Intranets berechtigt ist.

Beispiel 4 – Elektronisch amtliche Dokumente bestellen

Dank der SuisseID können amtliche Dokumente wie z.B. ein Strafregisterauszug oder ein Betreuungsauszug elektronisch bestellt werden; ein Gang zum Amt erübrigt sich. Dabei ist die eGovernment-Stelle darauf angewiesen, zu wissen, mit wem sie in Kontakt tritt. Zur genauen Identifikation des Anfragenden fragt sie weitere Informationen ab, die auch in einem Ausweis hinterlegt sind. Sobald der User seine SuisseID einsetzt, wird er im Browser gefragt, ob beispielsweise sein Heimatort abgefragt werden darf. Erst, wenn der User OK drückt, werden die erforderlichen Daten elektronisch abgefragt.

Beispiel 5 – Jugendschutz im E-Commerce

Die SuisseID garantiert einem E-Shop-Betreiber (z.B. Games, Video & DVD, Weinshop, etc.), dass der Besteller ein gewisses Alter erreicht hat. Sobald der User seine SuisseID einsetzt, wird er in einer Abfragemaske gefragt, ob seine Daten abgefragt werden dürfen. Falls der Kunde dies bejaht und dadurch bestätigt wird, dass er z.B. über 18 Jahre alt ist, hat der Shopbetreiber trotz Unkenntnis des genauen Geburtsdatums des Benutzers die Sicherheit, dass der Kunde das gesetzliche Alter von 18 Jahren erreicht hat

Die SuisseID basiert auf dem Bundesgesetz vom 19. Dezember 2003 über die elektronische Signatur (ZertES, SR 943.03)

7.6 Vertragsmängel

In gewissen Fällen kann ein Vertrag angefochten werden. Der Vertrag ist anfechtbar, wenn der Inhalt eines Vertrages nicht dem effektiven Willen einer Partei entspricht. Es gibt folgende Anfechtungsgründe:

- wesentlicher Irrtum OR 23
- absichtliche Täuschung OR 28
- Furchterregung OR 29
- Übervorteilung OR 21

Nichtig ist ein Vertrag hingegen, wenn er mit einem derart schweren Mangel versehen ist. Nichtigkeitsgründen sind:

- objektiv unmögliche Vertragsinhalt
- widerrechtliche Vertragsinhalt
- Vertragsinhalt gegen die guten Sitten

7.7 Wann muss die Leistung erbracht werden

Wenn die Vertragspartner nichts anders abgemacht haben, gilt die Zug-um-Zug-Regel: es wird gleichzeitig erfüllt.

Ist die Erfüllungszeit nicht fixiert, dann muss man mahnen. Die Leistung wird dann fällig. Der Schuldner kommt in Verzug. Der Gläubiger setzt eine Nachfrist. Nach Ablauf der Nachfrist, kann der Gläubiger vom Vertrag zurücktreten oder auch am Vertrag festhalten. Bei Fixgeschäften ist eine Nachfrist nicht erforderlich.

7.8 AVB (Allgemeine Vertragsbedingungen)

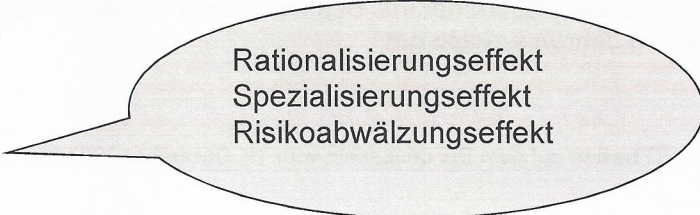
Es kommt häufig vor, dass eine Vertragspartei, zumeist die wirtschaftlich stärkere, vorformulierte Vertragsklauseln zum Inhalt des Vertrags machen will. Solche Bedingungen sind nur bindend, wenn ihnen beide Vertragsparteien zugestimmt haben. Sind solche Vertragsbedingungen auf der Rückseite eines Schriftstücks abgedruckt, muss sich auf der Vorderseite oberhalb der für die Unterschrift des Kunden vorgesehene Zeile ein Hinweis darauf befinden, oder der Kunde muss mündlich über den Text auf der Rückseite informiert werden.

Die Mitteilung von Geschäftsbedingungen nach Vertragsschluss lässt keine vertragliche Bindung entstehen.

Individuelle Vereinbarungen gehen den allgemeinen Geschäftsbedingungen jedenfalls vor. AVB sind nicht anwendbar, wenn eine Partei keine Möglichkeit besass, sich von ihrem Inhalt in zumutbarer Weise Kenntnis zu verschaffen. Das heisst, der vollständige Text musste übergeben worden sein. Oder diese muss in den Geschäftsräumen unübersehbar angeschlagen worden sein. Zudem werden ungewöhnliche Vertragsbestimmungen nicht zum Vertragsinhalt, wenn eine Partei nicht mit diesen rechnen musste.

Beispiel aus dem Logistikbereich:

Die AVB haben folgenden Zweck:



- Rationalisierungseffekt
- Spezialisierungseffekt
- Risikoabwälzungseffekt

Spezialisierungseffekt: Rechtsverhältnisse sind vom dispositiven Gesetzesrecht nur lückenhaft oder auch umfassend geregelt worden sind, Die AGB wollen einen speziellen Sachbereich umfassend regeln. (In der Regel sind die Bestimmungen dann eher zugunsten einer Vertragspartei abgefasst.)

**Allgemeine Bedingungen (2005) der SPEDLOGSWISS
Verband schweizerischer Speditions- und Logistikunternehmen**

AB SPEDLOGSWISS

in Kraft seit dem 1.7.2005

7.9 Die Konventionalstrafe

Konventionalstrafe im Sinne von 160ff. OR ist das suspensiv bedingte Leistungsversprechen für den Fall, dass die Hauptschuld überhaupt nicht, nicht gehörig oder verspätet erfüllt wird. Die Konventionalstrafe stellt die Erfüllung der Schuld sicher und befreit die Gläubigerin im vereinbarten Umfang vom Schadennachweis.

Im Logistikbereich kann eine solche Konventionalstrafe sinnvoll sein, wenn es sich um Fixgeschäfte handelt. Man ist auf eine pünktliche Lieferung angewiesen.

Weitere Sicherheiten

Bei den Realsicherheiten haftet eine Sache oder eine Geldsumme.

Das sind:

- Faustpfand ZGB 884
- Grundpfand ZGB 793
- Kautions OR 25e,330
- Retentionsrecht ZGB 895
- Eigentumsvorbehalt ZGB 715

7.10 Wann entsteht kein Vertrag?

Unbestellt zugesandt Ware sind keine Offerten (OR6a).

Mit Zusätzen wie „unverbindlich“ oder „freibleibend“ sagt der Offertsteller ausdrücklich, dass er keine bindende Offerte abgeben will.

Übungen

- a) Marianne bucht im Internet eine Reise bei Alditours. Ist das Angebot des Reisebüros im Internet eine verbindliche Offerte?
Zwei Tage nach der Buchung hat Marianne ihre Reise annulliert. Warum ist das kein Widerruf im Sinne von OR 9?
Marianne hat per Internet einen Vertrag abgeschlossen. Begründen Sie, aus welchem Grund dieser Internet-Vertrag das Erfordernis der Schriftform nicht erfüllt.

- b) Toni möchte den Audi vor der Garage Meier kaufen. Der Verkäufer will 30'000 Franken. Toni sagt, er möchte mit seiner Frau darüber reden. Nach dem Gespräch mit seiner Frau ruft Toni den Meier an und sagt er kaufe den Wagen. Meier ist einverstanden und sagt, er könne den Wagen morgen abholen. Über Nacht merkt Meier, dass er einen Kalkulationsfehler gemacht hat. Er ruft Toni sofort an, und sagt, der richtige Preis sei 34'000 Franken. Muss Toni dies gefallen lassen?

8 Entstehung einer Obligation

Eine Obligation, auch Schuldverhältnis genannt, ist eine Verpflichtung einer Partei gegenüber einer anderen Partei. Ein Schuldner ist eine Verpflichtung eingegangen, muss also eine Leistung erbringen. Der Gläubiger ist berechtigt, eine Leistung zu verlangen.

Definition:

Eine Obligation ist eine Rechtsbeziehung zwischen Gläubigerin und Schuldner, wonach die Gläubigerin vom Schuldner eine Leistung verlangen kann.

Eine Obligation entsteht u.a. durch Vertrag. Zwei Parteien teilen einander ihren Willen mit. Die Willensäußerungen stimmen überein. Eine Partei verpflichtet sich zu einer Leistung (z.B. zur Lieferung einer Ware), und die andere Partei verpflichtet sich zur Gegenleistung (z.B. zur Bezahlung dieser Ware).

Eine Obligation kann auch durch unerlaubte Handlungen stehen. Wer eine andere Partei widerrechtlich Schaden zufügen, muss der geschädigten Partei den Schaden ersetzen. Schuldverhältnis betrifft sowohl Personen- wie Sachschäden.

Das Deliktsrecht bezweckt den Schutz von jedermann, d.h. auch ausserhalb von Vertrag bzw. Quasivertrag. Als Anspruchsgrundlagen kommen in erster Linie die Regeln des Obligationenrechts über die unerlaubte Handlung (OR 41ff.)

Beim Grundtatbestand der ausservertraglichen Haftung sind vier Voraussetzungen zu prüfen.

- Schaden
- Widerrechtlichkeit
- Kausalzusammenhang
- Verschulden

Drittens entsteht eine Obligation durch ungerechtfertigte Bereicherung. Erhält jemand zu Unrecht Geld (z.B. zu viel Geld ist auf das Konto überwiesen worden), muss er dieses Geld zurückerstaten, siehe OR 62ff.

9 Verträge in der Logistik

Das OR regelt einige wichtigen Vertragstypen. Die Vertragsparteien haben im Rahmen der Vertragsfreiheit die Möglichkeit, selber ihnen passenden Bestimmungen zu fixieren. Nicht zu unterschätzen sind die jeweiligen je nach Branche aufgestellten AGB.

Vertragstyp	OR	Definition und Bemerkungen
Kaufvertrag	184	<p>Durch den Kaufvertrag verpflichten sich der Verkäufer, dem Käufer den Kaufgegenstand zu übergeben und ihm das Eigentum daran zu verschaffen, und der Käufer, dem Verkäufer den Kaufpreis zu bezahlen.</p> <p>Wichtig für den Logistiker:</p> <p>Der Käufer soll, sobald es nach dem üblichen Geschäftsgange tunlich ist, die Beschaffenheit der empfangenen Sache prüfen und, falls sich Mängel ergeben, für die der Verkäufer Gewähr zu leisten hat, diesem sofort Anzeige machen. Versäumt dieses der Käufer, so gilt die gekaufte Sache als genehmigt, soweit es sich nicht um Mängel handelt, die bei der übungsgemässen Untersuchung nicht erkennbar waren. Ergeben sich später solche Mängel, so muss die Anzeige sofort nach der Entdeckung erfolgen, widrigenfalls die Sache auch rücksichtlich dieser Mängel als genehmigt gilt. Liegt ein Fall der Gewährleistung wegen Mängel der Sache vor, so hat der Käufer die Wahl, mit der Wandelungsklage den Kauf rückgängig zu machen oder mit der Minderungsklage Ersatz des Minderwertes der Sache zu fordern. Bei verderblicher Ware bedeutet dies, dass die Prüfung innerhalb Stunden erfolgen muss. Bei einem technischen Gerät darf es vielleicht einige Wochen dauern. Bei der Bemessung dieser Fristen ist die Rechtsprechung vor allem im kaufmännischen Bereich strengt. Es liegt im Interesse der Beteiligten, möglichst rasch Klarheit zu erhalten, ob der Kauf akzeptiert wird oder nicht. Ware mit offensichtlichem Mangel ist sofort den Verkäufer zu melden. Aus Beweisgründen ist zu empfehlen, dies schriftlich zu tun.</p> <p>Die Klagen auf Gewährleistung wegen Mängel der Sache verjähren mit Ablauf eines Jahres nach deren Ablieferung an den Käufer, selbst wenn dieser die Mängel erst später entdeckt, es sei denn, dass der Verkäufer eine Haftung auf längere Zeit übernommen hat</p>
Werkvertrag	363	<p>Durch den Werkvertrag verpflichtet sich der Unternehmer zur Herstellung eines Werkes und der Besteller zur Leistung einer Vergütung.</p> <p>Wichtig für den Logistiker</p> <p>Nach Ablieferung des Werkes hat der Besteller, sobald es nach dem üblichen Geschäftsgange tunlich ist, dessen Beschaffenheit zu prüfen und den Unternehmer von allfälligen Mängeln in Kenntnis zu setzen. Leidet das Werk an so erheblichen Mängeln oder weicht es sonst so sehr vom Verträge ab, dass es für den Besteller unbrauchbar ist oder dass ihm die Annahme billigerweise nicht zugemutet werden kann, so darf er diese verweigern und bei Verschulden des Unternehmers Schadenersatz fordern.</p> <p>Sind die Mängel oder die Abweichungen vom Verträge minder erheblich, so kann der Besteller einen dem Minderwerte des Werkes entsprechenden Abzug am Lohne machen oder auch, sofern dieses dem Unternehmer nicht übermässige Kosten verursacht, die unentgeltliche Verbesserung des Werkes und bei Verschulden Schadenersatz verlangen.</p>

Auftrag	394	Durch die Annahme eines Auftrages verpflichtet sich der Beauftragte, die ihm übertragenen Geschäfte oder Dienste vertragsgemäss zu besorgen. Verträge über Arbeitsleistung, die keiner besonderen Vertragsart dieses Gesetzes unterstellt sind, stehen unter den Vorschriften über den Auftrag. Eine Vergütung ist zu leisten, wenn sie verabredet oder üblich ist.
Kommission	425	Einkaufs- oder Verkaufskommissionär ist, wer gegen eine Kommissionsgebühr (Provision) in eigenem Namen für Rechnung eines anderen (des Kommittenten) den Einkauf oder Verkauf von beweglichen Sachen oder Wertpapieren zu besorgen übernimmt. Für das Kommissionsverhältnis kommen die Vorschriften über den Auftrag zur Anwendung, soweit nicht die Bestimmungen dieses Vertrages etwas anderes enthalten.
Lagervertrag, Hinterlegungsvertrag	471	Durch den Hinterlegungsvertrag verpflichtet sich der Aufbewahrer dem Hinterleger, eine bewegliche Sache, die dieser ihm anvertraut, zu übernehmen und sie an einem sicheren Orte aufzubewahren. Eine Vergütung kann er nur dann fordern, wenn sie ausdrücklich bedungen worden ist oder nach den Umständen zu erwarten war.
Frachtvertrag Strasse	440	Frachtführer ist, wer gegen Vergütung (Frachtlohn) den Transport von Sachen auszuführen übernimmt. Für den Frachtvertrag kommen die Vorschriften über den Auftrag zur Anwendung, soweit nicht die Bestimmungen dieses Vertrages etwas anderes enthalten.
Frachtvertrag Post		Postgesetz und insbesondere AGB beachten
Frachtvertrag Eisenbahn		AGB
Frachtvertrag Schiff		AGB
Frachtvertrag Flugzeug		Luftfahrtgesetz und AGB

9.1 Bemerkungen zum Kaufvertrag

9.1.1 Allgemeines

Der Kauf ist das im Alltag weitaus am häufigsten abgeschlossene Rechtsgeschäft. Jedermann schliesst beinahe täglich am Kiosk, im Lebensmittelgeschäft, die Katalog oder die Computerkaufgeschäfte ab. Von diesen vielen Verträgen werden weit über 99% zur Zufriedenheit von Käufer und Verkäufer vollzogen. Dennoch bleibt eine stattliche Anzahl übrig, bei denen es zu Problemen kommt:

- Die bestellte Maschine wird nicht geliefert.
- Die gekauften Schrauben sind nicht aus dem richtigen Material.
- Der neu erworbene Lastwagen gibt nach einer Woche den Geist auf.
- Der Käufer holt die Maschine nicht ab oder bezahlt sie nicht fristgemäss.

Beispiel:

Franz leiht Hans seinen Walkman aus. Als er in zurück haben will, behauptet Hans, Franz habe ihm das Gerät verkauft. Die Tatsache, dass sich der Walkman in den Händen von Hans befindet, spricht an sich für seine Behauptung. Franz kann aber aufgrund der Umstände und mit Zeugen- aussagen beweisen, dass er niemals die Absicht hatte, das Eigentum am Gerät zu übertragen, und dass Hans um diese fehlende Verkaufsabsicht wusste. Der Richter wird Hans verpflichtet, den Walkman zurückzugeben.

Der Verkäufer hat auch die Möglichkeit, die Kaufsache zwar zu übergeben, sich das Eigentum daran aber vorzubehalten, bis gewisse Bedingungen, insbesondere die vollständige Bezahlung des Kaufpreises, erfüllt sind. Ein solcher Eigentumsvorbehalt muss, um gültig zu sein, in einem öffentlichen Register eingetragen werden, dass vom Betreibungsamt am Wohnort des Käufers geführt wird (715 ZGB).

Daneben hat der Verkäufer je nach Kaufgegenstand verschiedene Nebenpflichten. So hat er die Sache bis zur Übergabe mit Sorgfalt zu behandeln und vor Schaden zu bewahren, beispielsweise Tiere ausreichend zu betreuen. Weitere Nebenpflichten ergeben sich aus dem Gesetz oder aus der Vereinbarung zwischen den Parteien.

Die Hauptpflicht des Käufers ist wie schon gesagt die Bezahlung der Ware. Gemeint ist damit Zahlung in der vereinbarten Währung. Bloss als Anzahlungsversuch gilt die Ausstellung eines Schecks oder eines Wechsels. Beides braucht der Käufer nicht zu akzeptieren, es sei denn, es sei so vereinbart worden.

Die meisten Kaufverträge werden mündlich abgeschlossen. Nur für bestimmte Kaufvertragsarten oder Kaufgegenstände sieht das Gesetz besondere Formvorschriften vor:

- Vorauszahlungsverträge müssen schriftlich abgeschlossen werden (227a OR)
- Kaufverträge über Grundstücke müssen gar öffentlich beurkundet werden (216 OR)

Zudem ist der Käufer verpflichtet, die Sache anzunehmen.

9.1.2 Arten von Kaufverträgen

Es gibt verschiedene Arten von Kaufverträgen. Der wichtigste Vertrag ist der Fahrniskauf (OR 187 bis 215). Im Hinblick auf die Art des Kaufgegenstands unterscheidet das Gesetz zwischen Fahrniskauf und Grundstücksverkauf. Besondere Bestimmungen (z.B. Form) gelten für den Grundstücksverkauf.

Beim Kauf nach Muster (OR 222) sichert die Verkäuferin zu, dass die Kaufsache die Eigenschaften des Musters aufweist. Beim Kauf auf Probe (OR 223 bis 225) steht es im Belieben des Käufers, ob er die Kaufsache genehmigen will oder nicht.

Beim Vorauszahlungsvertrag (OR 227a bis 228) hat der Käufer eine Vorleistungspflicht. Dieser muss den Kaufpreis in Teilleistungen zum Voraus bezahlen.

Weitere Arten des Kaufes sind der Steigerungskauf, der Sukzessivlieferungsverkauf, der Kauf auf Abruf, der Spezifikationskauf, der Platzkauf, der Fernkauf und Versandverkauf. Des Weiteren gibt es der Barkauf, der Kreditkauf und Pränumerandokauf (Kaufpreis muss schon im Voraus bezahlt werden).

Schlussendlich ist das Haustürgeschäft (ORF 40a ff.) zu erwähnen.

Besonders hervorzuheben ist der Stückkauf und Gattungskauf. Kennzeichnendes Merkmal des Stückkaufs ist die individuelle Bestimmung des Kaufgegenstandes durch die Parteien. Ein Gattungskauf liegt hingegen vor, wenn die Parteien den Kaufgegenstand seiner Gattung nach, das heisst nach den Merkmalen seiner Beschaffenheit und nach Mass, Zahl oder Gewicht bezeichnen.

9.1.3 Nutzen und Gefahr

Als Grundsatz gilt: Nach Abschluss des Vertrags bis zur Übergabe trägt der Käufer das Risiko der zufälligen Zerstörung oder Beschädigung der Sache, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist oder besondere Verhältnisse eine Ausnahme begründen. Zufällige Zerstörung heisst hier: weder vom Verkäufer noch von seiner Hilfsperson verschuldet. Wird der Schaden jedoch von diesen Personen durch fahrlässiges Verhalten oder gar absichtlich herbeigeführt, haften sie dem Käufer für die Nichterfüllung des Vertrags.

Beispiel:

Hans ist stolzer Besitzer eines supermodernen Stereoanlage. Der Musikfan Fritz fragt Hans, ob er die Anlage abkaufen könne. Hans ist knapp bei Kasse und ist gerade froh über dieses Angebot. Sie vereinbaren einen Kaufpreis von 3000 Franken. Man einigt sich per Handschlag. Auch wird vereinbart, dass Fritz die Anlage am nächsten Tag abholen und sofort bezahlen wird. Aber in der Nacht schlägt der Blitz ein. Die Wohnung von Hans wird total zerstört. Die Stereoanlage ist noch Schrott. Muss Fritz trotzdem bezahlen?

Nach dem strengen Wortlaut des Gesetzes hat Hans Anspruch auf den Kaufpreis (185 OR).

Anders liegt der Fall bei Gattungsware, bei Ware also, die von den Parteien nicht präzise als die zu liefernde Sache individualisiert, sondern nur mit Qualitäts- und Eigenschaftsbegriffen umschrieben wird. Ist die Kaufsache nur der Gattung nach bestimmt, trägt der Käufer das Risiko des Untergangs oder der Verschlechterung nur dann, wenn die Sache „ausgeschieden“, das heisst in der vom Käufer bestellten Qualität und Menge vom übrigen Vorrat ausgesondert ist.

Beim Distanzkauf trägt der Verkäufer das Verlustrisiko, bis er die Kaufsache dem Transporteur übergeben hat (185 II OR)

9.1.4 Unpünktliche Lieferung im kaufmännischen Verkehr

Gerät der Verkäufer mit seiner Leistung in Verzug, ist zunächst festzustellen, ob es sich um ein Geschäft des kaufmännischen oder des nichtkaufmännischen Verkehrs handelt, denn die gesetzlichen Folgen sind nicht die gleichen. Von einem Kaufgeschäft im kaufmännischen Bereich spricht man in der Regel dann, wenn es unter Kaufleuten abgeschlossen wird und ein Handelskauf vorliegt, die Kaufsache also zu geschäftlichen oder innerbetrieblichen Zwecken vertrieben oder weiterveräußert wird. Der Käufer kann sich nicht leisten, zuzuwarten und zu hoffen, der Verkäufer liefere vielleicht doch noch irgendwann. Von Gesetzes wegen wird im kaufmännischen Bereich vermutet, der Käufer verzichte auf eine nachträgliche Lieferung und beanspruche Schadenersatz, ohne dass er vorher dem Verkäufer mahnen, eine Nachfrist ansetzen oder eine Wahlerklärung im Sinne von Art. 107 OR abgeben müsste.

Beispiel:

Händler Müller kauft vom Händler Mayer 10 kg Platin zum Preis von 20'000 Franken pro Kilo. Zu liefern ist es bis zum 30. Juni 2011. An diesem Tag kostet das Kilo Platin auf dem Edelmetallmarkt 23'000 Franken. Händler Mayer liefert nicht. Wie viel Schadenersatz kann Händler Müller vom Händler Mayer verlangen?

Händler Müller kam 30'000 Franken verlangen.

Merke: Im kaufmännischen Bereich gelten allgemein strengere Regeln.

9.1.5 Prüfung der Ware und Reklamationsmöglichkeiten

Ein Mangel liegt dann vor, wenn sie die Kaufsache in einem Zustand befindet, der ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch aufhebt oder erheblich vermindert (z.B.: eine Waschmaschine ist zum Waschen da). Mängel können körperlicher, rechtlicher oder wirtschaftlicher Art sein. Ein wirtschaftlicher Mangel ist beispielsweise die ungenügende Rendite eines Geschäfts.

Die Klagen auf Gewährleistung verjähren innerhalb eines Jahres seit der Ablieferung der Kaufsache an den Käufer. Verglichen mit anderen Verjährungsfristen ist es eine sehr kurze Frist. Man will rasch klare Verhältnisse. Der Käufer muss also nach der Annahme der Ware folgendes tun:

- die Sache möglichst schnell prüfen.
- dem Verkäufer einen festgestellten Mangel sofort mitteilen
- dem Verkäufer innerhalb eines Jahres seit Ablieferung der Sache mitteilen, ob er Wandelung, Minderung oder Ersatzleistung will.
- Innerhalb derselben Frist, also innerhalb eines Jahres seit Ablieferung, Klage einreichen, wenn der Verkäufer auf seine Forderung nicht eingeht.

Von Gesetzes wegen hat der Käufer keinen Anspruch auf Reparatur. Umgekehrt kann der Verkäufer die Wandelung, Minderung oder den Anspruch des Käufers auf Ersatzleistung nicht verhindern, indem er die Mängelbeseitigung, also Reparatur, anbietet.

Beispiel:

Hans kauft von Franz ein seltenes Motorrad, bei dem schon nach kurzer Zeit erhebliche Mängel auftreten. Franz kann entweder den Kauf rückgängig machen (Wandelung) oder eine Preisreduktion verlangen (Minderung): Franz hat jedoch nicht die Möglichkeit, Ersatzleistung zu fordern, da der Kaufgegenstand nicht Gattungsware ist. Bietet Franz ihn lediglich an, das Motorrad zu reparieren, braucht dieser dies nicht zu akzeptieren.

Diese weit gehende Rechte des Käufers haben dazu geführt, dass viele Anbieter die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche zu ihren Gunsten vertraglich abändern, indem sie Wandelung und Minderung ausschliessen und nun noch die Mängelbeseitigung anbieten. Allerdings muss eine solche Modifikation zwischen den Parteien vereinbart werden, um gültig zu sein.

Wird im Kaufvertrag eine Garantiefrist vereinbart oder räumt der Verkäufer eine solche ein, kann dies bedeuten, dass der Käufer von der zeitlich knapp bemessenen Prüfungspflicht entbunden ist. Selbstverständlich können diese Fristen vertraglich verlängert oder verkürzt werden.

Merke:

Wandlung: Die Wandlung macht den Kauf eines mangelhaften Gegenstandes rückgängig.

Minderung: Minderung bedeutet Herabsetzung des Kaufpreises infolge eines Mangels an der Kaufsache

9.1.6 Wiener Kaufrecht

Das Wiener Kaufrecht (Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf, SR 0.221.211.1) setzt für Kaufverträge mit Auslandsbeziehung an die Stelle nationaler Kollisionsnormen ein materielles Einkaufsrecht. Das Anwendungsbereich wird am Anfang des Vertrages bestimmt. Das Abkommen regelt nur den Vertragsschluss und die Rechte und Pflichten der Parteien.

Bei sich widersprechenden Einkaufs- und Verkaufsbedingungen kann bei internationalen Kauf automatisch das Wiener Kaufrecht zur Beurteilung von Streitfällen herangezogen werden.

9.1.7 Übungen

Folgende Aussagen sind fehlerhaft:

- a) *ich habe ein Auto gemietet. Aufgrund dieses Vertrags bin ich Eigentümer dieses Autos.*
- b) *Ich habe mit der Firma yx einen Leasingvertrag über ein Auto abgeschlossen. Weil ich Eigentümer dieses Autos bin, kann ich es verkaufen*

Fragen zum Kaufvertrag:

- c) *Welcher Formvorschrift bedarf der Fahrniskauf grundsätzlich?*
- d) *Wann findet in der Regel die Eigentumsübertragung bei beweglichen Sachen statt?*
- e) *Wer bezahlt die Transportkosten der Ware? Unter welchem Begriff suchen Sie die Bestimmungen zur Garantie?*
- f) *Wie lange dauert die Garantiezeit bei Fahrniskäufen, falls nicht Spezielles vereinbart worden wurde?*
- g) *Wie heissen die drei Gewährleistungsansprüche?*
- h) *Worin besteht der Unterschied zwischen einem Handkauf und einem Kreditkauf?*
- i) *Worauf achte ich zu meiner eigenen Sicherheit bei einem Internetkauf*

9.2 Bemerkungen zum Werkvertrag

9.2.1 Inhalt eines Werkes

Zumeist handelt es sich um körperliche Werke, zum Beispiel die Errichtung eines Hauses oder die Anfertigung eines Möbelstücks. Das Werk kann auch unkörperlich sein, z.B. die Arbeit eines Geometers, eine Theater- oder Konzertaufführung. Herstellung eines Werkes ist auch das Anstreichen oder Reinigung von Gebäuden. Auch alle Arten von Reparaturarbeiten zählen hierzu. In Betracht kommen auch Tätigkeiten am menschlichen Körper, z.B. eines Friseurs oder einer Kosmetikerin. Für Tätigkeit des Arztes hingegen gilt ausschliesslich Auftragsrecht.

9.2.2 Abgrenzung zu anderen Verträgen

Die mitunter schwierige Unterscheidung zwischen Werkvertrag und Auftrag ist namentlich für die Frage der vorzeitigen Beendigung des Vertrags bedeutsam. Beim Werkvertrag kann nur der Besteller jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Er hat in einem solchen Fall den ganzen Schaden des Unternehmens, das heisst sowohl die bereits geleistete Arbeit als auch den entgangenen Gewinn zu ersetzen. Den Auftrag können beide Parteien jederzeit widerrufen oder kündigen, und die Pflicht zur Leistung von Schadenersatz ist beschränkt.

Beim Kaufvertrag steht die Verpflichtung des Käufers zur Übergabe der Sache und zur Verschaffung des Eigentums daran im Vordergrund. Der Vertrag über eine erst herzustellende Sache ist ein Werkvertrag, wenn es sich um ein individuelles Exemplar handelt, das nicht serienmässig hergestellt wird. Auch bei einem Kauf kann sich der Lieferant zu bestimmten Arbeitsleistungen verpflichten. Entscheidend für die rechtliche Zuordnung ist, ob die Lieferung der Sache oder die Arbeitsleistung im Vordergrund steht. Dient die Arbeit nur dazu, die gelieferte Sache endgültig gebrauchsfertig zu machen, liegt ein Kauf mit Montagepflicht vor.

9.2.3 Spezielles zum Werkvertrag

Grundsätzlich kann der Unternehmer für die Erstellung einer Offerte keine Entschädigung verlangen, selbst wenn ihm die Ausführung des Werks nicht übertragen wird. Die Parteien können jedoch ausdrücklich oder stillschweigend eine Entschädigung vorsehen.

Der Unternehmer haftet in jedem Fall für seine Hauptleistung, die Ablieferung eines mängelfreien Werkes. Er kann nicht einwenden, die Mängel seien trotz aller Sorgfalt entstanden oder ein Dritter habe das Werk von seiner Vollendung zerstört. Der Unternehmer ist verpflichtet, das Werk rechtzeitig herzustellen und abzuliefern. Die Ablieferung besteht im Normalfall in der Übergabe des vollendeten Werkes. Das Werk ist mangelhaft, wenn ihm eine vereinbarte Eigenschaft fehlt, wenn es nicht zum vorausgesetzten Gebrauch taugt oder nicht den üblichen Qualitätsnormen entspricht. Der Besteller muss das Werk nach dessen Ablieferung - sobald es nach dem üblichen Geschäftsgang tunlich ist - prüfen und festgestellte Mängel sogleich rügen. Versteckte Mängel hat der Besteller sogleich nach der Entdeckung zu rügen, ansonsten wird das Werk als stillschweigend genehmigt.

Der Unternehmer haftet bei Mängeln des Werkes zusätzlich für Mangelfolgeschäden.

Beispiel:

Die individuell entwickelte Software führt zu Systemabstürzen, so dass die Bestellfirma einen Produktionsausfall erleidet.

9.2.4 Der Werklohn

Der Werklohn wird erst nach Ablieferung des vollendeten Werkes fällig: der Unternehmer hat vorzuleisten. Teilzahlungen müssen besonders vereinbart werden, es gilt auch bei Ablieferung des Werkes in Teillieferungen. Umstritten ist, ob der Werklohn geschuldet ist, wenn das Werk Mängel aufweist. Nach Meinung des Bundesgerichts kann der Besteller, gestützt auf die Einrede des nicht erfüllten Vertrags den ganzen Werklohn zurückbehalten.

Haben die Parteien einen Festpreis vereinbart, so ist dieser verbindlich. Der Unternehmer kann keine Erhöhung des Werklohns fordern, selbst wenn er mehr Arbeit oder grössere Auslagen gehabt hat. Der Besteller muss hingegen den vollen Preis bezahlen, auch wenn das Werk weniger Arbeit verursacht hat als vorgesehen.

Haben die Parteien keine Vereinbarung über die Höhe des Werklohns getroffen, wird diese nach dem Aufwand des Unternehmens festgelegt. Eine Kostenüberschreitung bis zu 10% ist im Normalfall nicht übermässig.

9.3 Frachtvertrag

9.3.1 Anwendungsbereich

Vertragspartner des Frachtführers ist zumeist der Absender oder ein Spediteur.

Der Geltungsbereich des Frachtrechts des OR ist verhältnismässig klein.

Der verbleibende Anwendungsbereich des OR entfällt im Wesentlichen auf den Strassengüterverkehr in der Schweiz.

Hier sind die allgemeinen Geschäftsbedingungen des schweizerischen Spediteurverbandes (spedlogswiss) zu beachten, die das dispositive Frachtrecht vielfach modifizieren.

**Allgemeine Bedingungen (2005) der SPEDLOGSWISS
Verband schweizerischer Speditions- und Logistikunternehmen**

AB SPEDLOGSWISS

in Kraft seit dem 1.7.2005

Auszug einzelner Bestimmungen

Auftragserteilung

Art. 4

Der Auftrag ist dem Spediteur schriftlich oder mit elektronischen Mitteln zu erteilen. Wird er mündlich oder telefonisch erteilt, so trägt der Auftraggeber bis zum Eintreffen einer schriftlichen Bestätigung beim Spediteur die Gefahren einer unrichtigen oder unvollständigen Übermittlung.

Art. 21 Unterbeauftragte

Bei Bezug von Unterbeauftragten (Frachtführern, Spediteuren, Zollagenten, Lagerhaltern usw.) haftet der Spediteur nur für deren sorgfältige Auswahl und Instruktion.

Art. 25 Vertragliche Haftungsbegrenzung

Für Verlust oder Beschädigung des Transportgutes ist die Haftung des Spediteurs als Frachtführer wie folgt begrenzt:

- Gemäss den für die Teilstrecke, auf welcher der Schaden entstanden ist, geltenden, respektive gemäss allfälligen, sich aus dem Transportdokument selbst ergebenden Haftungsbestimmungen
- Auf max. 8,33 Sonderziehungsrechte pro Kilo Brutto-gewicht des betroffenen Teils der Sendung bei grenzüberschreitenden europäischen sowie schweizerisch inländischen Landtransporten, sofern nicht ein reiner Eisenbahntransport vorliegt.

Für Verspätungsschäden haftet der Spediteur höchstens bis zur Höhe des Frachtbetrages.
Die Höchsthaftung beträgt 20'000 Sonderziehungsrechte gesamthaft pro Ereignis.

Das Sonderziehungsrecht ist eine Recheneinheit des internationalen Währungsfonds (IWF / IMF International Monetary Fund). Es enthält feste Beträge der vier wichtigsten Weltwährungen US-Dollar, Euro, Yen und britisches Pfund und wird täglich neu festgesetzt.
<http://www.spedlogswiss.com/>

9.4 Incoterms

9.4.1 Bedeutung

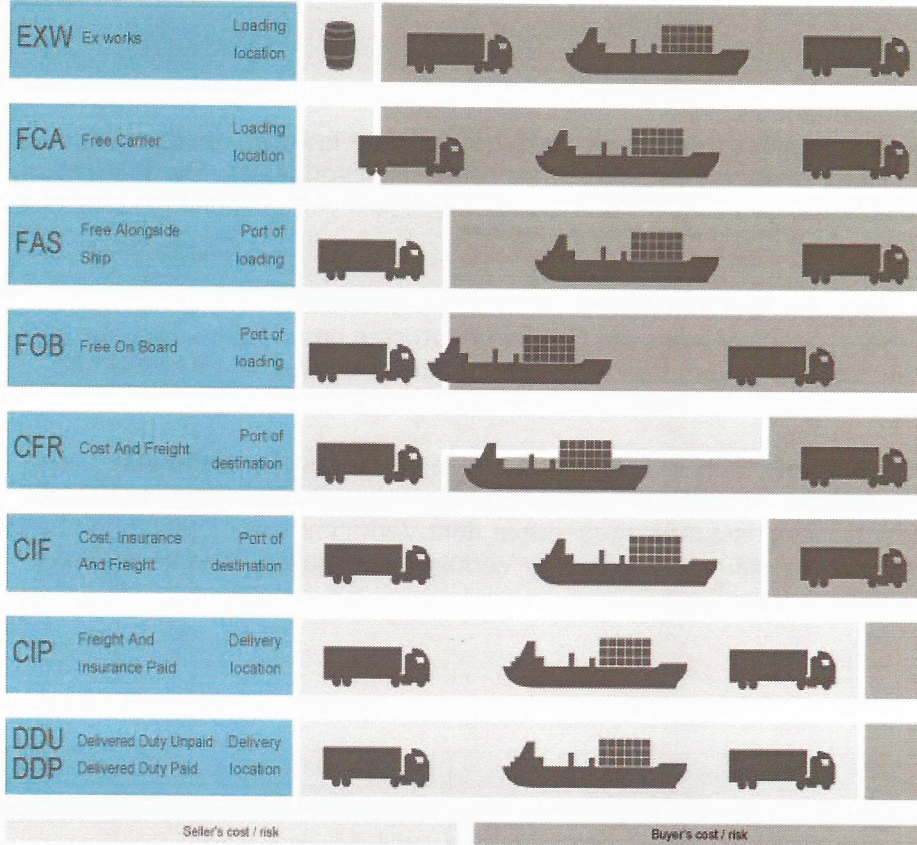
Die Internationale Handelskammer (ICC) in Paris gibt seit dem Jahr 1936 "Internationale Regeln für die Auslegung der handelsüblichen Vertragsformeln" heraus, die als Incoterms (International Commercial Terms) bekannt sind. Seit dieser Zeit sind die Incoterms immer wieder an die sich ändernden Handelsbräuche angepasst worden, zuletzt im Herbst 2010.

Die aktuelle Fassung der Incoterms® 2010 ist zum 1. Januar 2011 in Kraft getreten. (www.logistikrecht.info/incoterms-2010)

Bei den Incoterms handelt es sich um weltweit anerkannte, einheitliche Vertrags- und Lieferbedingungen, die den Parteien eines Kaufvertrages eine standardisierte Abwicklung im internationalen, aber auch nationalen, Handelsgeschäft ermöglichen. Die Incoterms haben die Aufgabe, die Kostenverteilung, die Risikoverteilung und die Sorgfaltspflichten zwischen den Vertragspartnern festzulegen. Die Bedeutung der Incoterms-Regeln liegt dabei in der durch ihre Verwendung gewonnenen Klarheit der gegenseitigen Verpflichtungen. Denn mithilfe der Incoterms kann Missverständnissen und kostenintensiven Streitigkeiten vorgebeugt werden und damit das Risiko rechtlicher Komplikationen für beide Vertragsparteien vermindert werden. Rechtsprobleme wie beispielsweise der Vertragsabschluss, die Eigentumsübertragung, die Zahlungsabwicklung oder die Rechtsfolgen von Vertragsbrüchen werden hingegen nicht geregelt. Massgeblich hierfür sind die kaufvertraglichen Bestimmungen oder das dem Vertrag zugrunde liegende Recht. Die Incoterms® 2010 entsprechen in ihrer Struktur und Einteilung den Incoterms 2000. Gegenüber den Incoterms 2000 wurde die Anzahl der neuen Klauseln von 13 auf elf reduziert.

- **EXW** Ex Works/Ab Werk
- **FCA** Free Carrier/Frei Frachtführer
- **FAS** Free Alongside Ship/Frei Längsseite Schiff
- **FOB** Free On Board/Frei an Bord
- **CFR** Cost and Freight/Kosten und Fracht
- **CIF** Cost, Insurance and Freight/Kosten, Versicherung und Fracht
- **CPT** Carriage Paid To/Frachtfrei
- **CIP** Carriage, Insurance Paid To/Frachtfrei versichert
- **DAP** Delivered At Place/ Geliefert benannter Ort
- **DAT** Delivered At Terminal /Geliefert Terminal
- **DDP** Delivered Duty Paid/Geliefert verzollt

Incoterm Named place Sharing of costs and risk between buyer and seller in international traffic.



9.4.2 Die einzelnen Terms

EXW - Ex Works/Ab Werk ... benannter Ort

Sie enthält die Mindestverpflichtung des Verkäufers. Er muss die Ware lediglich am benannten Ort zur Abholung bereitstellen. Dem Verkäufer entstehen also keine Transportkosten. Die Ware muss nicht verladen oder zur Ausfuhr frei gemacht werden, sondern lediglich verpackt und gekennzeichnet sein.

Die EXW- Klausel ist aus folgenden Gründen nur mit Bedacht anzuwenden:

Verlädt der Verkäufer die Ware, geschieht dies auf Gefahr und Kosten des Käufers. Soll aus praktischen Gesichtspunkten die Verladung vom Verkäufer übernommen werden, ist es besser die FCA-Klausel anzuwenden.

Soweit es aufgrund gesetzlicher Vorgaben im Exportland nur den Exporteuren gestattet ist, Ausfuhrgenehmigungen zu beantragen, ist die EXW-Klausel aus Sicht des Käufers völlig ungeeignet. EXW verpflichtet den Käufer nur eingeschränkt, gegenüber dem Verkäufer unter Umständen benötigte Informationen hinsichtlich der Ausfuhr der Ware zur Verfügung zu stellen. Dies ist bei EXW gegebenenfalls zusätzlich zu berücksichtigen.

F-Gruppe

Innerhalb der F-Gruppe trägt der Käufer die Kosten des Haupttransports. Die Gefahr geht mit der Übergabe der Ware an den Frachtführer des Haupttransportes auf ihn über.

FCA - Free Carrier/Frei Frachtführer ... benannter Übergabeort

Der Verkäufer muss die Ware zu dem vom Käufer bestimmten Lieferort bringen. Der Verkäufer sorgt auf seine Kosten für Verpackung, Warenprüfung und Freimachung der Ware zur Ausfuhr. Abhängig vom ausgewählten Ort der Lieferung muss der Verkäufer ausserdem beladen. Für den Haupttransport, die Durchfuhr und die Einfuhr ist der Käufer verantwortlich.

Die Klausel ist für alle Transportarten verwendbar. Sie eignet sich sehr gut für den Container-Transport.

FAS - Free Alongside Ship/Frei Längsseite Schiff ... benannter Verschiffungshafen

Der Verkäufer muss die Ware auf seine Kosten verpacken, zu dem vom Käufer benannten Verschiffungshafen verbringen und zur Ausfuhr freimachen. Die Lieferung ist erfolgt, wenn die Ware längsseits des Schiffes im benannten Verschiffungshafen gebracht ist.

Diese Klausel ist nur für den See- oder Binnenschiffstransport verwendbar.

FOB - Free On Board/Frei an Bord ... benannter Verschiffungshafen

Free on Board bedeutet, dass der Verkäufer seiner Lieferverpflichtung nachkommt, wenn er die Ware an Bord des Schiffes im benannten Verschiffungshafen liefert. Der Verkäufer muss die Ware auf seine Kosten verpacken und die Ware zur Ausfuhr freimachen.

Diese Klausel ist ebenfalls nur für den See- oder Binnenschiffstransport verwendbar. Sie eignet sich jedoch nicht, wenn die Ware dem Frachtführer bereits übergeben wird bevor sie sich an Bord des Schiffes befindet.

C-Gruppe

Als gemeinsames Kennzeichen der C-Gruppe hat der Verkäufer zwar den Haupttransport auf eigene Kosten zu tragen, die Gefahr geht jedoch bereits mit der Übergabe der Ware an den Frachtführer des Haupttransports auf den Käufer über.

CFR - Cost and Freight/Kosten und Fracht ... benannter Bestimmungshafen

Der Verkäufer liefert, wenn die Ware an Bord des Schiffes gebracht ist. Er trägt zudem die Kosten und die Fracht, die erforderlich sind, um die Ware zum benannten Bestimmungshafen zu befördern. Der Verkäufer hat ausserdem die Ware auf eigene Kosten zu verpacken und zur Ausfuhr freizumachen.

Diese Klausel ist nur für den See- oder Binnenschiffstransport verwendbar. Sie eignet sich nicht für den Containertransport, bei dem die Übergabe an den Frachtführer schon stattfindet bevor sich die Ware auf dem Schiff befindet. In diesem Fall ist CPT anzuwenden.

CIF - Cost, Insurance and Freight/Kosten, Versicherung und Fracht ... benannter Bestimmungshafen

Der Verkäufer liefert, wenn die Ware an Bord des Schiffes gebracht ist. Der Verkäufer trägt ausserdem die Kosten und die Fracht, die erforderlich sind, um die Ware zum benannten Bestimmungshafen zu befördern. Zusätzlich hat er den Transportversicherungsvertrag (nur mit Mindestdeckung) auf eigene Kosten abzuschliessen. Der Verkäufer hat zudem die Ware auf eigene Kosten zu verpacken und zur Ausfuhr freizumachen.

Auch diese Klausel ist nur für den See- oder Binnenschiffstransport verwendbar und für den Container-Transport in der Regel nicht geeignet. Für letzteres ist CIP anzuwenden.

CPT - Carriage Paid To/Frachtfrei ... benannter Bestimmungsort

Der Verkäufer muss die Ware dem von ihm benannten Frachtführer liefern. Zusätzlich hat er die Frachtkosten zu übernehmen, die erforderlich sind, um die Ware zum benannten Bestimmungsort zu befördern. Weiter hat er die Ware zu verpacken und zur Ausfuhr freizumachen. Die Klausel ist für alle Transportarten anwendbar.

CIP - Carriage, Insurance Paid To/Frachtfrei versichert ... benannter Bestimmungsort.

Der Verkäufer muss die Ware dem von ihm benannten Frachtführer liefern. Zusätzlich hat er die Frachtkosten zu übernehmen, die erforderlich sind, um die Ware zum benannten Bestimmungsort zu befördern. Ausserdem hat er den Transportversicherungsvertrag (wieder nur mit Mindestdeckung) auf seine Kosten abzuschliessen. Die CIP-Klausel verpflichtet den Verkäufer ausserdem zur Verpackung und zur Freimachung der Ausfuhr. Die Klausel ist ebenfalls für alle Transportarten anwendbar.

D-Gruppe

Bei den D-Klauseln trägt der Verkäufer alle Kosten und Risiken bis zum Eintreffen der Ware an dem benannten Bestimmungsort.

DAP - Delivered At Point/Geliefert ... benannter Ort

Der Verkäufer muss dem Käufer die Ware auf dem ankommenden Beförderungsmittel entladebereit am Bestimmungsort zur Verfügung stellen. Er hat die Ware zur Ausfuhr freizumachen. Der Verkäufer ist jedoch nicht verpflichtet, die Ware zur Einfuhr freizumachen.

Die Klausel ist für alle Transportarten anwendbar und eignet sich insbesondere auch dann, wenn mehrere Transportmittel innerhalb eines Warentransports zum Einsatz kommen.

DAT - Delivered At Terminal/Geliefert Terminal ...benanntes Terminal im Bestimmungshafen oder am Bestimmungsort

Geliefert Terminal bedeutet, dass der Verkäufer seiner Verpflichtung nachkommt, sobald die Ware von dem ankommenden Beförderungsmittel entladen wurde und dem Käufer an dem benannten Terminal im Bestimmungshafen oder am Bestimmungsort zur Verfügung gestellt wird. Der Verkäufer hat die Ware zur Ausfuhr freizumachen. Er ist jedoch nicht verpflichtet, die Ware zur Einfuhr freizumachen. Der Verkäufer hat alle Kosten und Gefahren der Beförderung der Ware bis zum benannten Terminal im Bestimmungshafen oder am Bestimmungsort einschliesslich der Entladekosten zu tragen.

Die Klausel ist für alle Transportarten anwendbar und eignet sich auch, wenn mehrere Transportmittel innerhalb eines Warentransports zum Einsatz kommen.

DDP - Delivered Duty Paid/Geliefert verzollt ... benannter Bestimmungsort

DDP beinhaltet die Maximalverpflichtung des Verkäufers. Der Verkäufer muss die Ware zur Ausfuhr und auch zur Einfuhr freimachen und am benannten Bestimmungsort auf dem ankommenden Beförderungsmittel unentladen liefern. Der Verkäufer trägt alle Kosten und auch die Gefahr bis zum Eintreffen der Ware an dem benannten Bestimmungsort.

Die wichtigsten Neuerungen durch die Fassung 2010

Die aktualisierte Fassung der Incoterms enthält einige Anpassungen und Änderungen.

- Reduzierung der Klauseln von 13 auf elf
- DAF, DES, DEQ und DDU existieren in der neuen Fassung nicht mehr; sie wurden durch DAP und DAT ersetzt
- Nach der neuen DAP-Klausel hat der Verkäufer seine Verpflichtung erfüllt, wenn dem Käufer die Ware auf dem ankommenden Beförderungsmittel entladebereit am benannten Bestimmungsort zur Verfügung gestellt wird. DAP ist für jede Transportart anwendbar.
- Nach der neuen DAT-Klausel hat der Verkäufer seine Verpflichtung erfüllt, wenn die Ware dem Käufer im Terminal des vereinbarten Bestimmungshafens oder -orts entladen zur Verfügung gestellt wird. DAT ist ebenfalls für jede Transportart anwendbar.
- Bei FOB, CFR und CIF wurde der Gefahrenübergang neu definiert: Die Gefahr geht nun auf den Käufer über, wenn die Ware an Bord des Schiffes gelangt ist, also auf dem Schiff abgesetzt wurde. Der problematische Gefahrübergang der Schiffsreling existiert somit nicht mehr.
- Die elektronische Kommunikation ist der Kommunikation in Papierform gleichgestellt.
- Der Bereich sicherheitsrelevanter Informationen ist von den neuen Regelungen umfasst.
- Es wird formal anerkannt und klargestellt, dass die Klauseln sowohl für internationale als auch für nationale Kaufverträge anwendbar sind.

Tipp: Sehr informativ ist das Büchlein „Incoterms 2010, kurz und bündig“ von Lernpower, www.logistikbuch.ch, Herausgeber Artmann, Duerler, Hagen

9.5 Hinterlegungsvertrag 472 OR ff.

9.5.1 Arten von Hinterlegungsvertrag

Hinterlegungsverträge kommen in der Praxis häufig vor, vor allem als Depotverträge im Bankgeschäft sowie in der Logistik im kommerziellen Lagergeschäft. Das Gesetz unterscheidet drei Arten von Hinterlegungen: die gewöhnliche Hinterlegung, die aussergewöhnliche Hinterlegung und den Einlagerungsvertrag (Lagergeschäft).

Durch den gewöhnlichen Hinterlegungsvertrag verpflichtet sich der Aufbewahrer vom Hinterleger einer beweglichen Sache entgegenzunehmen und sie für ihn an einem sicheren Ort aufzubewahren. Der Aufbewahrer nimmt die Sache in Obhut. Darin unterscheidet sich der Hinterlegungsvertrag unter anderem von der Miete, der Gebrauchleihe und dem Darlehen.

Beispiel:

Mayer stellt sein Auto gegen eine Gebühr im Parkhaus ab. Das Fahrzeug wird gestohlen. Der Betreiber des Parkhauses haftet nicht für den Schaden. Denn er hat den Wagen nicht in Obhut genommen. Meyer hat kurzfristig einen gedeckten Parkplatz gemietet.

Beide der gewöhnlichen Hinterlegung kann der Aufbewahrer nur eine Vergütung fordern, wenn die Parteien eine solche ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart haben. Eine stillschweigende Vereinbarung über eine Vergütung ist anzunehmen, wenn der Aufbewahrer berufs – oder gewerbsmässig handelt. Der Hinterleger muss dem Aufbewahrer die notwendigen Auslagen und Verwendungen ersetzen. Zudem haftet er, wenn die hinterlegte Sache Schaden verursacht, sofern er nicht nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.

Der Hinterleger bleibt Eigentümer der deponierten Sache. Er kann sie jederzeit herausfordern, selbst wenn die Parteien für die Aufbewahrung eine bestimmte Dauer vereinbart haben. Diese Vorschrift ist zwingend.

Verlangt der Hinterleger die Sache vorzeitig zurück, hat der Aufbewahrer Anspruch auf Ersatz aller Aufwendungen, die im Hinblick auf die vereinbarte Hinterlegungsdauer gemacht hat. Das Gesetz behandelt die Haftung des Aufbewahrers nicht ausdrücklich: es erwähnt nur den Sonderfall des unbefugten Gebrauchs. Die Haftung richtet sich grundsätzlich nach Art. 97 OR.

Bei der aussergewöhnlichen Hinterlegung vereinbaren die Parteien ausdrücklich oder stillschweigend, dass der Aufbewahrer nicht die identische Sache, sondern lediglich eine Sache gleicher Art und gleicher Qualität zurückgeben muss. Diese Form der Hinterlegung ist nur bei vertretbaren Sachen wie Geld, Wertpapieren, Weizen oder Brennstoffen möglich.

Bei der aussergewöhnlichen Hinterlegung wird der Aufbewahrer Eigentümer der hinterlegten Sachen, dies im Gegensatz zur gewöhnlichen Hinterlegung.

Das Lagergeschäft ist die kaufmännisch-gewerbliche Form der Hinterlegung von Waren. Es handelt sich meistens um Güter, die bedeutende Lagerräume beanspruchen. Im Unterschied zu gewöhnliche Hinterlegung ist der Einlagerungsvertrag in jedem Fall entgeltlich. Die Haftung des Lagerhalters ist verschärft. Er muss die Ware wie ein Kommissionär behandeln und schon bei der Einlieferung auf Mängel hin prüfen. Als Sonderfall des Lagergeschäfts regelt 484 OR die Sammelverwahrung.

Hinweis zum Begriff: **Konsignationslager:** Lager für Produkte, welche im Eigentum des Lieferanten sind, wobei die Bezahlung erst durch den Bezug aus dem Konsignationslager erfolgt.

9.5.2 Haftung nach den AVB

Nach den Allgemeinen Bedingungen 2001 der SPEDLOGSWISS - Verband schweizerischer Speditions- und Logistikunternehmen - für die Lagerhaltung, in Kraft seit dem 1.9.2001 wird die Haftung so geregelt:

Der Lagerhalter haftet seinem Auftraggeber für sorgfältige Ausführung des Auftrags.

Art. 24 Höhere Gewalt

Der Lagerhalter ist von jeder Haftung befreit, wenn ein Schaden durch Umstände entstanden ist, die weder der Lagerhalter noch etwaige Unterbeauftragte vermeiden und/oder deren Folgen sie nicht abwenden konnten.

Art. 25 Haftungsende

Die Haftung des Lagerhalters für den Zustand und Bestand der Ware endet im Zeitpunkt, in welchem der Auftraggeber oder dessen Beauftragter das Gut ohne spezifizierten Vorbehalt angenommen hat. Bei verdeckten Mängeln beträgt die Reklamationsfrist 7 Tage.

9.6 Auftrag 394 OR

9.6.1 Inhalt

Die Tätigkeit folgender Berufe untersteht in der Regel dem Auftragsrecht: Arzt, Zahnarzt, Psychiater, Tierarzt, medizinische Berufe, Psychotherapeut, Rechtsanwalt, privater Notar, Treuhänder, Steuerberater, Buchhalter, Unternehmensberater, Werbeberater, Liegenschaftsverwalter, Ingenieur, Architekt.

Bei Ratschlägen und Auskünften, die weder in Ausübung eines Gewerbes noch gegen Entgelt erteilt werden, ist in der Regel keinen Auftrag anzunehmen; eine vertragliche Haftung für falsche Auskünfte und Ratschläge gibt es in solchen Fällen nicht. Eine Ausnahme gilt, wenn die angefragte Person erkennen muss, dass die Information oder Empfehlung für den Anfragenden von besonderer Bedeutung ist.

Werden Auskünfte und Ratschläge gewerbsmässig oder im Einzelfall gegen Entgelt erteilt, liegt ein Auftrag vor.

9.6.2 Abgrenzung zu anderen Verträgen

Wichtig ist die Abgrenzung zwischen Werkvertrag und einfachem Auftrag, da auch eine unkörperliche Leistung Gegenstand eines Werkvertrages sein kann. Beim Werkvertrag ist ein bestimmter Erfolg geschuldet, beim Auftrag hingegen nur eine bestimmte Tätigkeit. Der Unternehmer schuldet ein Werk, der Beauftragte ein Wirken.

Der Beauftragte ist verpflichtet, den übernommenen Vertrag vertragsgemäss auszuführen und sich an die Weisungen des Auftraggebers oder an dessen mutmasslichen Willen zu halten. Der Beauftragte ist gegenüber dem Auftraggeber zur Treue verpflichtet. Er muss die Interessen des Auftraggebers voranstellen.

9.6.3 Haftung

Der Gesetzgeber verweist für die Beurteilung der Sorgfalt des Beauftragten auf die Haftung des Arbeitnehmers. An die Sorgfalt des Beauftragten, namentlich bei wissenschaftlichen Berufen, sind höhere Anforderungen zu stellen als diejenigen des Arbeitnehmers. In besonderen ist die Haftung des Arztes von Bedeutung.

9.6.4 Widerruf und Kündigung des Auftrags

Der Auftrag kann, im Gegensatz zu anderen Verträgen, von jeder Partei jederzeit widerrufen oder gekündigt werden. Diese Bestimmung ist zwingend, das heisst: die Parteien können es nicht vertraglich aufheben oder bestimmte Fristen und Termine gültig vereinbaren.

Einen Widerruf oder eine Kündigung zur Unzeit schuldet die Partei, die den Vertrag auflöst, den anderen Schadenersatz. Eine Kündigung zur Unzeit liegt nicht vor, wenn der Zeitpunkt der Beendigung des Auftrags der Gegenpartei besondere Nachteile bringt. Auch bei den Widerruf oder eine Kündigung zur Unzeit ist kein Schadenersatz geschuldet, wenn die Auflösung des Auftrags aus einem wichtigen Grund erfolgte.

Beispiel:

Frau Meyer hat sich beim Zahnarzt angemeldet. Der Mann verunfallt schwer. Frau Meyer sieht sich gezwungen, den Termin kurzfristig abzusagen. Sie ist nicht verpflichtet, den Zahnarzt zu entschädigen.

9.7 Kommission 425 OR

In Kommissionsvertrag verpflichtet sich der Kommissionär gegen Entgelt, im eigenen Namen, aber für Rechnung des Kommittenten bewegliche Sachen oder Wertpapiere zu kaufen oder zu verkaufen. Im ersten Fall ist der Einkaufs-, im zweiten Verkaufskommissionär. Die Kommission ist eine besondere Form des einfachen Auftrags: die Regeln des Auftragsrechts gelangen ergänzend zur Anwendung. der Kommissionär verfügt in der Regel über Marktbeziehungen, die dem Kommittenten fehlen. Verbreitet ist die Kommission im Wertpapier – und Devisen – sowie Kunst – und Antiquitätenhandel.

Der Kommissionär handelt im eigenen Namen als indirekter Stellvertreter. Der Kommissionär besorgt ein Geschäft im Interesse eines anderen. Er ist, wie der Beauftragte, zur Treue verpflichtet und hat die Interessen des Kommittenten den eigenen Verdienst Interessen voranzustellen. Er muss, sofern möglich, günstiger einkaufen oder teuer verkaufen als der Kommittenten vorgesehen hat. Der Gewinn steht dem Kommittenten, nicht in Kommissionär zu. Vereinbaren die Parteien das Gegenteil, liegt am Trödelvertrag vor.

Der Kunde gibt dem Antiquar eine alte Kommode „in Kommission“. Dieser kann das gute Stück im eigenen Namen und auf eigene Rechnung verkaufen. Er hat entweder den festgelegten Preis zu bezahlen oder die Kommode zurückzugeben. Der Antiquar trägt bei diesem Geschäft seinen Namen zu Unrecht. Er ist Trödler.

Die Provision ist es geschuldet, wenn das Geschäft zur Ausführung gekommen, das heisst erfüllt worden ist. Unabhängig vom Erfolg seiner Bemühungen hat der Kommissionär unter anderem Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen und Verwendungen. Die Haftung des Kommissionärs richtet sich nach dem Recht des einfachen Auftrags. Er haftet nicht einen bestimmten Erfolg, sondern für eine sorgfältige Besorgung des Geschäfts.

Auch bei der Kommission gilt das freie Widerrufs- und Kündigungsrecht im Sinne von Art. 404 OR. Erfolgt der Widerruf zur Unzeit, schuldet er Schadenersatz. Der Kommissionär hat Anspruch auf die ortsübliche Vergütung für seine Bemühungen. Bei einem Widerruf nach Abschluss des Geschäfts gelangt Art. 432 OR zur Anwendung.

Wichtiger Hinweis:

Der Vertrag Kommission hat nichts mit dem logistischen Begriff „kommissionieren“ zu tun.

Kommissionieren ist der Bereitstellungsvorgang (Kommissionierung) von Ware für einen nach gelagerten Prozess zu einem fest vorgegebenen Kunden- oder Produktionsauftrag. Die bereit gestellte Ware wird als Kommission bezeichnet. Derjenige, der die Ware bereitstellt, ist der Kommissionierer.

Tipp: Das Buch „250 Schlüsselbegriffe der Logistik“ von Lernpower, www.logistikbuch.ch, Herausgeber Artmann, Duerler, Hagen

10 Gesellschaftsformen

10.1 Generelle Bemerkungen

In der Schweiz gibt es grundsätzlich zwei Gruppen von Gesellschaften bzw. Rechtsformen, die Personengesellschaften (einfache Gesellschaft, Kollektiv- und Kommanditgesellschaft) und die Kapitalgesellschaften (AG und GmbH sowie die Genossenschaft, der Verein und die Stiftung). Die Einzelfirma gehört zusätzlich zu den wichtigen Gesellschaftsformen.

Juristische Personen sind Personenvereinigungen und Vermögensmassen mit gesetzlich anerkannter rechtlicher Selbstständigkeit. Die juristische Person besitzt eigene Rechtsfähigkeit, das heisst, sie kann Träger von Rechten und Pflichten sein und vor Gericht als Person klagen und selbst verklagt werden. Für die juristischen Personen handeln die Organe (z. B. Mitglieder-, Hauptversammlung, Vorstand, Geschäftsführer).

Geregelt ist die Organhaftung in Art. 55 ZGB. Die Organhaftung bedeutet, dass sich eine juristische Person das Handeln ihrer Organe unmittelbar als eigenes Handeln anrechnen lassen muss, und zwar nicht nur in vertraglichen, sondern auch im ausservertraglichen Bereich.

Unterschieden werden

- juristische Personen des öffentlichen Rechts: Körperschaften, Anstalten und Stiftungen
- juristische Personen des Privatrechts, wie z.B. Vereine, Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Stiftungen des Privatrechts

Juristische Personen werden im Rechtsverkehr wie natürliche Personen behandelt. Ausnahmen gelten für höchstpersönliche Rechtsgeschäfte wie die Eheschliessung oder Testamentserrichtung.

10.2 Einzelfirma

Der Einzelunternehmer ist eine natürliche Person, die in eigenem Namen und in eigener Verantwortung ein kaufmännisches Unternehmen betreibt, für dessen Verbindlichkeiten die natürliche Person unbeschränkt mit ihrem ganzen Vermögen haftet.

- im Gesetz nicht explizit geregelt
- Art. 927 ff. OR, insbesondere Art. 945 OR sind anwendbar
- Firmenname = Name des Inhabers
- Firmenschutz nach Art. 946 OR
- Voraussetzungen gemäss Art. 934 OR i.V.m. Art. 52 ff. HRV
- Konsequenzen des Registereintrages:
 - Firmenschutz
 - Buchführungspflicht
 - Konkursbetreibung (Art. 39 ff. SchKG)
 - Erteilung von kaufmännischen Handlungsvollmachten (Prokura etc.)

10.3 Einfache Gesellschaft OR 530 bis 551

Die einfache Gesellschaft ist die vertragsmässige Verbindung von zwei oder mehreren Personen zur Erreichung eines gemeinsamen Zweckes mit gemeinsamen Kräften oder Mitteln (Art. 530 Abs. 1 OR).

Die einfache Gesellschaft hat keine Firma und keinen Gesellschaftssitz

2 oder mehrere natürliche oder juristische Personen

Die einfache Gesellschaft kann nicht ins Handelsregister eingetragen werden

10.4 Kollektivgesellschaft OR 552 bis 593

Die Kollektivgesellschaft ist eine Gesellschaft, in der sich zwei oder mehrere natürliche Personen, ohne Beschränkung ihrer Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern, zum Zwecke vereinigen, unter einer gemeinsamen Firma ein Handels-, ein Fabrikations- oder ein anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe zu betreiben (Art. 552 OR).

Die Firma muss die Familiennamen aller oder mindestens eines Gesellschafters mit dem Zusatz, der auf das Gesellschaftsverhältnis hinweist, enthalten (Art. 947 Abs. 1 OR).

2 oder mehrere natürliche Personen

- durch formlosen oder schriftlichen Vertrag
- beide Gesellschafter müssen ins Handelsregister eingetragen werden

HR-Eintrag

- Firmenschutz
- Buchführungspflicht
- Konkursbetreibung der eingetragenen Gesellschafter (bei Kommanditgesellschaft unterstehen nur Komplementäre der Konkursbetreibung)
- Erteilung von kaufmännischen Handelsvollmachten

Haftung

- primär das Gesellschaftsvermögen
- sekundär haftet jeder Gesellschafter der Kollektivgesellschaft und der Komplementär bei der Kommanditgesellschaft, persönlich, unbeschränkt und solidarisch

10.5 Kommanditgesellschaft OR 594 bis 619

Eine Kommanditgesellschaft ist eine Gesellschaft, in der sich zwei oder mehrere Personen zum Zwecke vereinigen, ein Handels-, ein Fabrikations- oder ein anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe unter einer gemeinsamen Firma in der Weise zu betreiben, dass wenigstens ein Mitglied unbeschränkt, eines oder mehrere aber als Kommanditäre nur bis zum Betrag einer bestimmten Vermögenseinlage, der Kommanditsumme, haften (Art. 594 OR).

Die Firma der Kommanditgesellschaft muss den Familiennamen mindestens eines Komplementärs mit dem Zusatz, der auf das Gesellschaftsverhältnis hinweist, enthalten (Art. 947 Abs. 3 OR).

Mind. 1 Komplementär und mind. 1 Kommanditär (welcher nur mit der Kommanditsumme haftet)

Gründung

- durch formlosen oder schriftlichen Vertrag
- beide Gesellschaften müssen ins Handelsregister eingetragen werden, bestehen aber schon vorher

Finanzen

- nicht erforderlich; es muss die Kommanditsumme für den Kommanditär bestimmt sein

HR-Eintrag

- Firmenschutz
- Buchführungspflicht
- Konkursbetreibung der eingetragenen Gesellschafter (bei Kommanditgesellschaft unterstehen nur Komplementäre der

10.6 Aktiengesellschaft OR 620 bis 763

Die Aktiengesellschaft ist eine Gesellschaft mit eigener Firma, deren zum Voraus bestimmtes Kapital (Aktienkapital) in Teilsummen (Aktien) zerlegt ist und für deren Verbindlichkeiten nur das Gesellschaftsvermögen haftet (Art. 620 Abs. 1 OR).

Firma

freie Wahl: Fantasie- oder Sachbezeichnung oder Name, der die Tätigkeit angibt oder Name einer Person. Zusatz „AG“: nur dann obligatorisch, wenn der Name einer Person in der Firma steht. Dieser Zusatz ist auszuschreiben, wenn er vor den Personennamen gesetzt wird (Art. 950 Abs. 2 OR). Weitere Zusätze zur näheren Kennzeichnung von Personen oder der Natur der Unternehmung, Ortsangaben usw. sind gestattet und zur Unterscheidung von anderen Firmen oft sogar notwendig, doch müssen sie den Tatsachen entsprechen

mind. 3 natürliche oder juristische Personen (Einmann-AG wird geduldet)

Gründungsakt (öffentlich beurkundeter Gründungsbeschluss, Art. 629 Abs. 1 OR), alle Belege sind in der Urkunde zu nennen und ihr beizulegen

1. mindestens 3 Gründer (Art. 625 Abs. 1 OR)
2. Festlegung der Statuten (zum Inhalt: Art. 626 – 628 OR)
3. Wahl der Organe (Verwaltungsrat und Revisionsstelle)
4. Zeichnen der Aktien
5. Feststellung der Leistung der Einlagen (Einlagen kommen auf Sperrkonto, welches erst von der gegründeten AG angezehrt werden kann.)
6. evtl. Gründungsbericht mit Prüfungsbestätigung des Revisors (Sacheinlagen)
7. Eintragung ins Handelsregister

Kapital

- Aktienkapital mind. sFr. 100'000.— (Art. 621 OR)
- Mindesteinzahlung: 20% des Nennwertes oder aber mind. sFr. 50'000.—
- Achtung: Art. 632 OR, Stimmrechtsaktien und Inhaberaktien sind voll zu liberieren (Art. 693 Abs. 2 und Art. 683 Abs. 1 OR)
- Kapitalerhöhungen: Art. 650 ff. OR.
- Kapitalherabsetzung: Art. 732 ff. OR

HR-Eintrag

- konstitutiv, d.h. die AG entsteht als jur. Pers. erst mit dem Eintrag (Art. 643 OR)
- Anmeldung erfolgt durch den VR (vgl. Art. 640 Abs. 2 und 3 OR)
- zum Inhalt des Eintrags: vgl. Art. 641 OR
- Statutenänderungen sind einzutragen (Art. 647 Abs. 2 OR)
- Firmenschutz (Art. 956 OR)
- Buchführungspflicht (Art. 957 OR, dazu auch: Art. 662 – 663h OR)

Haftung

- für Gesellschaftsschulden haftet ausschliesslich das Vermögen der AG
- der Verwaltungsrat und die Revisionsstelle können trotzdem persönlich belangt werden, wenn sie ihre Pflichten verletzen (Klage aus Verantwortlichkeit)

10.7 GmbH OR 772 bis 827

Die GmbH ist eine Gesellschaft, in der sich zwei oder mehrere Personen oder Handelsgesellschaften mit eigener Firma und einem zum Voraus bestimmten Kapital (Stammkapital) vereinigen (Art. 772 OR).

Firma

- Freie Wahl (wie bei der AG)
- Zusatz „GmbH“ oder „Gesellschaft mbH“ ist in allen Fällen zwingend (nicht wie bei der AG)

mind. 2 natürliche Personen

Gründungsakt

- Festsetzung und Genehmigung der Statuten
- Übernahme der Kapitalanteile durch die einzelnen Gesellschafter
- eventuell Sacheinlagen

Eintragung ins Handelsregister (Art. 779 Abs. 4 OR)

fest; die Erhöhung oder die Herabsetzung setzt Abänderung der Statuten voraus.

Mindestkapital: sFr. 20'000.—, Maximalkapital: sFr. 2'000'000.— (Art. 773 OR) aufgeteilt in sog. Stammanteile:

- Jeder Gesellschafter hat einen einzigen Stammanteil, welcher CHF 1'000 oder ein Vielfaches davon beträgt.
- kein Wertpapier, sondern blosser Ausweis
- Mindesteinzahlung: pro Gesellschafter mind. 50% der Stammeinlage
- Kapitalherabsetzung: Art. 788 Abs. 2 OR verweist dazu auf das Aktienrecht

HR-Eintrag

- Die GmbH als juristische Person entsteht erst mit dem Eintrag, Art. 783 Abs. 1 OR
- Jeder Gesellschafter und die Höhe seines Stammanteils ist einzutragen (Art. 781 Ziff. 5 OR), weitere Punkte: Art. 781 OR
- Firmenschutz (Art. 956 OR)
- Buchführungspflicht (Art. 957 OR)

Haftung

- Das Gesellschaftsvermögen haftet in erster Linie
- Die Gesellschafter haften gemäss Art. 802 OR bis zur Höhe des eingetragenen Stammkapitals. Sie werden im Masse der gesamthaft geleisteten Einlage befreit. Hat jedoch ein Gesellschafter nicht voll liberiert, haften sämtliche Gesellschafter solidarisch für diesen estanteil. Regress ist gemäss Art. 802 Abs. 3 OR möglich.

11 Handelsregister

Art. 1 der Handelsregisterverordnung vom 17. Oktober 2007 (HRegV) umschreibt den Zweck wie folgt:

Das Handelsregister dient der Konstituierung und der Identifikation von Rechtseinheiten. Es bezweckt die Erfassung und Offenlegung rechtlich relevanter Tatsachen und gewährleistet die Rechtssicherheit sowie den Schutz Dritter im Rahmenzwingender Vorschriften des Zivilrechts.

Art. 3 HRegV

Die Führung der Handelsregisterämter obliegt den Kantonen. Sie gewährleisten eine fachlich qualifizierte Handelsregisterführung. Es steht ihnen frei, das Handelsregister kantonsübergreifend zu führen.

Mit dieser Adresse www.zefix.ch findet man die wesentlichen Angaben über eine Firma.

12 Die Firma und die Marke

12.1 Der Name der Firma

Das Wort Firma hat verschiedene Bedeutungen. Umgangssprachlich bedeutet es Geschäft. Das Gesetz unterscheidet zwischen Einzelfirma und der Gesellschaftsfirma. Die Firma ist der Name der Handelsfirma, der Handelsgesellschaft. Das Gesetz schützt den Namen und jede neu gegründete Unternehmung muss sich durch den Namen deutlich unterscheiden. Der räumliche Schutzbereich ist unterschiedlich. Bei Einzelfirmen ist der Name nur lokal geschützt, bei AG, Genossenschaften und GmbH für die ganze Schweiz.

Z.B. Keller Fahnen AG, Heller Fahnen AG wäre unzulässig.

12.2 Marke ist geschützt

Das *Markenschutzgesetz (MSchG)* bietet den besten Schutz für Kennzeichen aller Art. Marken sind grundsätzlich nur für diejenigen Produkte (Waren bzw. Dienstleistungen) geschützt, für die sie auch eingetragen sind.

Am gängigsten ist die **zweidimensionale Marke**, die als **Wortmarke** (wird in Grossbuchstaben hinterlegt), reine **Bildmarke** (nur ein grafisches Logo) oder kombinierte Marke in Form **einer Wortbildmarke** (Verbindung von Namen und Logo) in Erscheinung tritt. **Dreidimensionale Marken** können entweder an der Ware angebracht werden (z.B. MERCEDES-Stern) oder die Ware bzw. Verpackung selbst weist eine drei dimensionale Form auf (z.B. WC-ENTE).



Quelle: Promarca, Bern

Autor: Rechtsanwalt Dr. Michael Ritscher, Zürich

13 Entsorgung

Eine wichtige Adresse ist die www.abfall.ch, wo man die wichtigsten Bestimmungen und Angaben zur Entsorgung in der Prozesskette der Logistik entnehmen kann.

Wichtige Grundlagen bei der Entsorgung sind Umweltschutzgesetz (USG, SR 814.01) und Gewässerschutzgesetz (GSchG, SR 814.20). Dazu kommen die Ausführungsbestimmungen, die die einzelnen Bereiche abdecken.

814.6 Abfälle

814.600

[Technische Verordnung vom 10. Dezember 1990 über Abfälle \(TVA\)](#)

814.610

[Verordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen \(VeVA\)](#)

814.610.1

[Verordnung des UVEK vom 18. Oktober 2005 über Listen zum Verkehr mit Abfällen](#)

814.620

[Verordnung vom 14. Januar 1998 über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte \(VREG\)](#)

814.621

[Verordnung vom 5. Juli 2000 über Getränkeverpackungen \(VGV\)](#)

814.621.4

[Verordnung vom 7. September 2001 über die Höhe der vorgezogenen Entsorgungsgebühr für Getränkeverpackungen aus Glas](#)

814.670.1

[Verordnung vom 29. November 1999 über die Höhe der vorgezogenen Entsorgungsgebühr für Batterien und Akkumulatoren](#)

Weitere Bestimmungen

814.201

[Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 \(GSchV\)](#)

814.011

[Verordnung vom 19. Oktober 1988 über die Umweltverträglichkeitsprüfung \(UVPV\)](#)

Anhang: Literatur

- Beobachter OR für den Alltag, 2008
- Gerhardt Gregory/ Leisinger Benjamin, Schweizerisches Obligationenrecht, allgemeiner Teil, Fragen und Antworten, 2005
- Staehelin Ernst, Basler Kommentar, 4.A., Frachtvertrag, Seite 2632-2689
- Honsell Heinrich, Schweizerisches Obligationenrecht, Besonderer Teil, 8. A. 2006
- Fuchs Jakob, Das Recht, 5.A., 2010
- Hugenin Claire, Obligationenrecht, besonderer Teil und Allgemeiner Teil, 3. A., 2007
- compendio, Einführung ins Recht, Müller Christa u.m., 3.A. 2010

Anhang: Prüfungsfragen

1. Wann und wie darf der Staat handeln?
- 2a Wenn man nach dem Rang der Normen (des geschriebenen Rechts) fragt, erhält man eine dreiteilige Gliederung der Rechtsordnung. Wie sieht diese Gliederung aus?
- 2b Wo kann man die Gesetze konsultieren?
3. Was heisst dispositives Recht?
4. Was bedeutet eine Obligation beziehungsweise ein Schuldverhältnis
5. Wie entsteht eine Obligation? Was bedeutet umgangssprachlich eine Obligation?
6. Gibt es ein Logistikrecht?
- 7a Was ist eine unerlaubte Handlung?
- 7b Was bedeutet Kausalhaftung? Begriff der Solidarhaftung
8. Was ist eine Holschuld? eine Bringschuld, eine Schickschuld?
9. Sind Geldschulden Hol -, Bring – oder Schickschulden?
10. Was ist eine Stückschuld?
11. Wann handelt es sich bei einer Schuld um eine Gattungsschuld?
- 12a Was stellt mit Abstand das häufigste Leistungsobjekt dar?
- 12b Was bedeutet Schuldenverzug?
- 12c Was bedeutet ein Fixgeschäft?
13. Was ist der Schadensbegriff im Rechtssinne?
14. Was kann er bei einem immateriellen Schaden allenfalls geschuldet sein?
15. Ich habe kürzlich ein Buch in einer Buchhandlung bestellt. Das Buch musste im Ausland bezogen werden. In der Zwischenzeit erhielt ich ein Exemplar geschenkt. Ich will das Buch in der Buchhandlung nicht mehr abholen. Nun verlangt die Buchhandlung eine Gebühr von 45 Franken. Ist dies zulässig?
16. Was bedeutet Vertragsfreiheit?
17. Was sind die verschiedenen Aspekte der Vertragsfreiheit? Wo sind Grenzen gesetzt?
- 18a Wann ist ein Vertrag abgeschlossen? Nenne die Voraussetzungen, die für den Abschluss notwendig sind. Wann muss die Leistung erbracht werden? Nenne einen anderen Begriff für Offerte!
- 18b Was ist bei Lieferung einer nicht verlangten Ansichtssendung zu tun?
19. Bei welchen Geschäften besteht ein Widerrufsrecht?
20. Welches allgemeine Prinzip herrscht im OR bezüglich Verträge?
21. Welche drei Zwecke verfolgen gesetzliche Formvorschriften?
22. Welche drei Arten von Formvorschriften gibt es?

23. Was sind allgemeine Geschäftsbedingungen? Vertragsbedingungen? AGB oder AVB, reicht es, wenn diese auf der Rückseite der Quittung vermerkt sind?
24. Welche Zwecke verfolgen allgemeine Geschäftsbedingungen?
25. Was bedeutet der Spezialisierungseffekt?
- 26a Was ist das Problem bei den allgemeinen Geschäftsbedingungen?
- 26b Wann werden Allgemeine Geschäftsbedingungen Vertragsbestandteil?
27. Wird zwischen Kaufleuten und Konsumenten bei den allgemeinen Geschäftsbedingungen unterschieden? Kaufmännischer Verkehr?
- 28a Was ist eine Quittung?
- 28b Was kann man tun, wenn man die Vertragserfüllung durch den Vertragspartner bezweifelt?
- 28c Welche Vorteile hat die Kautions gegenüber der Konventionalstrafe?
- 29a Logistikvertrag? Was könnte dort geregelt sein?
- 29b Welche Verträge kommen in der Produktionslogistik vor? Nenne Beispiele aus dem Betrieb!
30. Was für Verträge kommen in der Distributionslogistik vor?
31. Welche Rechte hat der Käufer im kaufmännischen Bereich, wenn der Verkäufer nicht rechtzeitig liefert? Was heisst im kaufmännischen Verkehr?
32. Was ist zu tun bei Sachmängeln? Wie lange haftet der Verkäufer dafür?
- 33a Welche Rechte hat der Käufer bei Sachmängeln? Gibt es ein Umtauschrecht?
- 33b Sind über Internet geschlossen Verträge verbindlich? Haftet Ebay für den Schaden, wenn im Internet einem Betrüger zum Opfer gefallen ist? Wo ist bei Internet Vorsicht geboten?
34. Was bedeutet Verjährung? Nenne einige Verjährungsfristen zu den einzelnen Verträgen und Rechtsbereiche?
35. Welche Leistungen werden im Frachtvertrag versprochen? Welche Verkehrsträger kommen in der Logistik in Frage? Welche Gesetze kommen zur Anwendung? Auf nationaler Ebene und über die Grenze?
- 36a Leistungen im Werkvertrag? Auftrag? Was steht beim Werkvertrag im Vordergrund? Und beim Kauf?
- 36b Rechte des Bestellers bei Mängeln (Art. 368 OR)?
37. Vorteile einer Digitalsignatur? Unterschiede zur EDI
38. Incoterms? Was bedeuten diese Bestimmungen? Wo werden diese eingesetzt?
39. Wie wird eine juristische Person im Recht behandelt?
40. Nenne 5 Arten von juristischen Personen?
41. Wer handelt für die juristischen Personen? Was bedeutet Organhaftung, und wo ist sie geregelt?
42. Welche Funktion hat das Handelsregister?
43. Was bedeutet der Begriff Firma? Was bezweckt der Firmenschutz? Markenschutz?
44. Wo finde ich die Namen des Verwaltungsrates?
45. Wie erkenne ich einen Betrieb als GmbH? AG

46. Was ist eine Einzelfirma?
47. Was ist eine Urkunde?
48. Wiener Kaufrecht?
49. Unterliegt die Post den Bestimmungen des Frachtvertrages?
50. Welche Vorschriften muss ich bei der Entsorgung beachten?

Letzte Frage

Warum ist die Logistik aus rechtlicher Hinsicht so interessant?